



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Satzung des Landkreises
Zwickau über die Vermeidung und
Bewirtschaftung von Abfällen im
Landkreis Zwickau
(Abfallwirtschaftssatzung)

Seiten 2 - 13

Satzung des Landkreises Zwickau
zur Erhebung von Gebühren für die
Abfallbewirtschaftung des
Landkreises Zwickau
(Abfallgebührensatzung)

Seiten 14 - 22



Satzung des Landkreises Zwickau über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung 2024 – AWS 2024) Vom 22. September 2023

Auf Grund von

- § 2 und § 3 Absatz 1 und 2, § 3a und § 22 des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. Seite 187),
- § 3 Absatz 1 und § 12 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. Seite 99, 100), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. Seite 134, 137) geändert worden ist,
- §§ 17 ff. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Seite 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 56 Seite 1, 3) geändert worden ist,

hat der Kreistag des Landkreises Zwickau mit Beschluss vom 20. September 2023 folgende Abfallwirtschaftssatzung 2024 beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Abfallarten
- § 4 Aufgaben und Zuständigkeiten
- § 5 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 6 Abfallberatung
- § 7 Ausschluss von der Abfallbewirtschaftung des Landkreises
- § 8 Anschlussrecht und -pflicht
- § 9 Überlassungspflicht
- § 10 Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang
- § 11 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 12 Duldungspflichten bei Grundstücken

ZWEITER ABSCHNITT DURCHFÜHRUNG DER ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

- § 13 Sammlung und Getrennthaltung von Abfällen
- § 14 Ausstattung mit Abfallbehältern
- § 15 Benutzung und Standplätze der Abfallbehälter
- § 16 Sammlung und Bereitstellung von Abfallbehältern
- § 17 Restabfälle
- § 18 Bioabfälle
- § 19 Altpapier
- § 20 Sperrige Abfälle
- § 21 Sperrige Kunststoffabfälle
- § 22 Schadstoffe
- § 23 Elektro(nik)-Altgeräte
- § 24 Schrott
- § 25 Alttextilien
- § 26 Störungen der Abfallbewirtschaftung
- § 27 Modellversuche
- § 28 Anordnungen im Einzelfall

DRITTER ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 29 Gebühren
- § 30 Bekanntmachungen
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet des Landkreises Zwickau für die dem Landkreis Zwickau als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger (nachfolgend Landkreis genannt) obliegenden Aufgaben der Abfallbewirtschaftung und Abfallvermeidung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- Erzeuger von Abfällen** im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person,
 - durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder
 - die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirkt (Zweiterzeuger).
- Besitzer von Abfällen** im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.
- Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jede räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Bodenfläche desselben Eigentümers oder einer Eigentümergemeinschaft, die nach Verkehrsanschauung eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Flurstücke (Katastergrundstücke), Grundstücke im Rechtssinne oder um deren Teile handelt.
- Anschlusspflichtige** im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer und diesen gleichgestellte dinglich Berechtigte und Verpflichtete gemäß § 8 Absatz 3 dieser Satzung, deren im Gebiet des Landkreises Zwickau liegendes Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung angeschlossen ist und deren Anschlusspflicht in § 8 Absatz 4 dieser Satzung bestimmt ist.
- Überlassungspflichtige** im Sinne dieser Satzung sind Verpflichtete (Erzeuger oder Besitzer von Abfällen), die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushaltungen (Haushaltsabfälle) und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen aus privaten Haushaltungen (haushaltsähnliche Gewerbeabfälle) dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen und die öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung mit Abfallvermeidung des Landkreises zu benutzen haben.
- Haushalt** im Sinne dieser Satzung ist ein Überlassungspflichtiger oder eine Gemeinschaft von Überlassungspflichtigen, die einen



abgeschlossenen Wohnraum allein oder gemeinsam benutzen, in welchem Haushaltsabfälle gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung anfallen.

- (8) **Gewerbe** im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Unternehmen, Industriebetriebe und öffentliche Einrichtungen, einschließlich aller Dienstleistungsbetriebe, Geschäfte, kommunalen, medizinischen und sonstigen Einrichtungen, bei welchen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 dieser Satzung anfallen, zu deren Überlassung an den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sie nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach den Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet und berechtigt sind.

- (9) **Einwohnergleichwert** im Sinne dieser Satzung ist der Umrechnungswert gemäß Anlage 1 dieser Satzung, welcher aus dem Vergleich von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 dieser Satzung mit den erfahrungsgemäß anfallenden Haushaltsabfällen gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung ermittelt wurde.

- (10) **Befahrte Straße** im Sinne dieser Satzung ist eine öffentliche, durchgängige Straße (Durchfahrtsstraße), die die für das Sammeln und Befördern der zur Überlassung bereitgestellten Abfälle bestimmten sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt und mit ihrer Beschaffenheit hierbei die Einhaltung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger gewährleistet; insbesondere ist eine solche derart befestigt, dass sie mit 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtlast von 26 Tonnen in Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Bestimmungen tatsächlich dauernd und ohne Gefährdung von einem Entsorgungsfahrzeug befahren werden kann.

Im Besonderen gelten hierfür die sicherheitstechnischen Anforderungen gemäß Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RAST 06 (Ausgabe 2006), in der jeweils geltenden Fassung und die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger nach der geltenden DGUV Unfallverhütungsvorschrift 43 – Müllbeseitigung vom 1. Oktober 1979 in der Fassung vom 1. Januar 1997 in der jeweils geltenden Fassung und die DGUV Information 214-033 – Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen vom September 2021, die zuletzt im Juli 2022 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Eine öffentliche, **nicht durchgängige Straße** (Stichstraße/Sackgasse) gilt im Sinne dieser Satzung als befahrbare Straße unter den Voraussetzungen nach Satz 1, wenn eine nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RAST 06 (Ausgabe 2006), in der jeweils geltenden Fassung für 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge geeignete Wendeanlage oder öffentliche Grundstücksflächen als Wendefläche vorhanden sind und keine anderen verkehrsrechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

Ein Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge ist auch unter diesen Bedingungen nur in Ausnahmefällen unter Einhaltung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers statthaft.

- (11) **Schriftform** im Sinne dieser Satzung ist für nach dieser Satzung geregelte schriftliche Anträge und Mitteilungen gewahrt, wenn diese
1. handschriftlich unterzeichnet sind oder
 2. in einem elektronischen Formular unter Angabe des persönlichen Benutzer-ID mit Benutzerkennwort zugegangen sind, welches vom Landkreis in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wurde, oder
 3. durch Versendung eines elektronischen Dokuments dem Landkreis mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I Seite 666), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I Seite 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zugegangen sind.
- (12) **Textform** im Sinne dieser Satzung ist für nach dieser Satzung geregelte Anträge und Mitteilungen gewahrt, wenn diese die Voraussetzungen nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I Seite 42, 2909; 2003 I Seite 738), das zuletzt durch Artikel 1

des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 72) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllen; das bedeutet, eine lesbare Erklärung in der Sache auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird, in der die Person des Erklärenden genannt ist.

§ 3

Abfallarten

- (1) **Haushaltsabfälle** im Sinne dieser Satzung sind gemischte Siedlungsabfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung, die nach Art und Menge in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallen; dazu gehören insbesondere:
1. **Restabfälle** im Sinne dieser Satzung sind gemischte Siedlungsabfälle, die trotz Ausschöpfung aller gesetzlich zulässigen Verwertungsverfahren nicht verwertet und der Beseitigung zugeführt werden.
 2. **Sperrige Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind sperrige, gemischte Siedlungsabfälle, die nicht aus Kunststoff sind und wegen ihrer Größe, ihres Gewichts und/oder ihrer Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern überlassen werden können, insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche. Keine sperrigen Abfälle sind insbesondere Abfälle, die
 - im Sinne dieser Satzung getrennt erfasst werden, insbesondere Schrott, Elektro(nik)-Altgeräte;
 - nach ihrer Größe den Restabfällen zuzuordnen sind und vom Überlassungspflichtigen in Abfallsäcken dem Landkreis zur Abfallbewirtschaftung bereitgestellt werden;
 - mit dem Gebäude oder dem Grundstück fest verbunden waren, insbesondere Türen, Fenster, Tore, Gartenzäune, Laminat.
 3. **Sperrige Kunststoffabfälle** im Sinne dieser Satzung sind sperrige Siedlungsabfälle, die nicht von Nummer 2 erfasst sind und aus Kunststoff ohne Verbundstoffe bestehen, soweit diese nicht dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 124) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, unterliegen und wegen ihrer Größe, ihres Gewichts und/oder ihrer Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern überlassen werden können, insbesondere Regentonnen, Gartenmöbel und Kinderspielzeug aus Kunststoff.
 4. **Bioabfälle** im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare:
 - a) Nahrungs- und Küchenabfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft oder aus Pilzmaterial bestehend, insbesondere Gemüse-, Obstabfälle, Brotreste, Pilze, Eierschalen;
 - b) Gartenabfälle, insbesondere Laub, Gras, Unkraut, Blumenabfälle, Baum- und Strauchschnitt.
 Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperenteile und tierische Erzeugnisse, insbesondere Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten;
 - Kehricht, Staubsaugerbeutel und Asche;
 - behandeltes Holz und behandelte Holzspäne;
 - Fremdstoffe, insbesondere Glas, Metalle, Kunststoffe, Textilien;
 - Katzen- und Hundekot oder sonstige Tierexkremente einschließlich von mineralischem Tierstreu;
 - Biokunststoffe, auch wenn diese als biologisch abbaubar bezeichnet oder zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind;
 - Windeln und sonstige Hygieneartikel.
 5. **Altpapier** (Papier/Pappe/Kartonagen) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Papierfasern, insbesondere Druckschriften, sauberes Knüllpapier, Verpackungsmittel.
 6. **Alttextilien** im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte, gebrauchsfähige und nicht verschmutzte



- a) Haushaltstextilien, insbesondere Bett-, Tischwäsche, Hand-, Trocken-, Badetücher;
- b) Bekleidungstextilien beziehungsweise alle körperbedeckenden Textilien, insbesondere Oberbekleidung, Leibwäsche, Schuhe, sonstige Stoff-Accessoires.
7. Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind Abfälle gemäß Anlage 2 dieser Satzung, die in Kleinmengen anfallen und bei ihrer Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können.
8. Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die im Rahmen der von den Betreibern Dualer Systeme installierten Erfassungssysteme oder auf andere Weise der Verwertung überlassen werden und keiner der in diesem Absatz genannten anderen Abfallarten zuzuordnen sind, insbesondere Glas- und Leichtverpackungen.
9. Elektro(nik)-Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind:
- a) Haushaltsgroßgeräte, insbesondere Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde;
- b) Haushaltskleingeräte, insbesondere Staubsauger, Bügeleisen, Toaster;
- c) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, insbesondere Computer, Drucker, Kopiergeräte, Telefone;
- d) Geräte der Unterhaltungselektronik, insbesondere Radio-, Fernseh-, Videogeräte;
- e) Photovoltaikmodule;
- f) Beleuchtungskörper;
- g) elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge);
- h) Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte;
- i) medizinische Geräte;
- j) Überwachungs- und Kontrollinstrumente;
- k) automatische Ausgabegeräte, insbesondere Getränkeautomaten, Geldautomaten;
- sofern sie zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I Seite 1739), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I Seite 2240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
10. Schrott im Sinne dieser Satzung ist ein metallisch sperriger Gegenstand, welcher nicht als Elektro(nik)-Altgerät gemäß Nummer 9 erfasst ist, insbesondere Töpfe, Pfannen, Metallimer, Metallbadewannen, Fahrräder unbereift.
- (2) Gewerbeabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und werden unterschieden in:
1. Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle
Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle entsprechend Absatz 1, die im Gewerbe anfallen und nach Art, Menge und Beschaffenheit nach dieser Satzung gemeinsam mit oder wie Haushaltsabfälle bereitgestellt, überlassen und gesammelt werden können.
 2. Produktionsspezifische Gewerbeabfälle
Produktionsspezifische Gewerbeabfälle sind Abfälle, die im Gewerbe anfallen und nach Art, Menge und Beschaffenheit wie auch Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten nicht gemeinsam mit oder wie Haushaltsabfälle entsorgt werden können.

§ 4

Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallbewirtschaftung mit Abfallvermeidung als öffentliche Einrichtung (nachfolgend öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung mit Abfallvermeidung genannt) und ist öffentlich-rechtlich tätig.

- (2) Die dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger für sein Gebiet obliegenden Aufgaben umfassen:
1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Haushaltsabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen, wie die Abfallberatung, für die der Landkreis Abfallberater einsetzt;
 2. das Sammeln und Befördern der angefallenen überlassungspflichtigen Haushaltsabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle im Hol- und Bringsystem und deren Überlassung an den Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen, soweit dem Landkreis die Pflicht zu deren Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) nicht übertragen ist;
 3. das Sammeln, Befördern und die Entsorgung der angefallenen und nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Schadstoffe;
 4. das Sammeln, Befördern und die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen nach § 20 Absatz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz;
 5. das Sammeln, Befördern und die Entsorgung von illegal abgelagerten Abfällen gemäß § 5 Absatz 1 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz;
 6. das Einrichten und Betreiben von Annahmestellen für Elektro(nik)-Altgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz.
- (3) Der Landkreis ist Mitglied des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen, dem – soweit nicht nach Absatz 1 die Zuständigkeit des Landkreises gegeben ist – insbesondere
1. die Abfallentsorgung (Verwertung und Beseitigung) für die im Gebiet des Landkreises Zwickau angefallenen, gesammelten und ihm zu überlassenden Haushaltsabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle;
 2. die Errichtung und der Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen und Anlagen zum Umschlagen von Haushaltsabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen;
 3. die Stilllegung, Sanierung und Nachsorge von Deponien obliegt.
- (4) Die öffentliche Einrichtung der Abfallbewirtschaftung mit Abfallvermeidung des Landkreises bildet eine wirtschaftliche und organisatorische Einheit, mit allem was dem Landkreis zur Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben in seinem Gebiet dient; insbesondere die vom Landkreis
- eingerichteten und betriebenen Annahmestellen für Elektro(nik)-Altgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz;
 - bereitgestellten Abfallbehälter;
 - eingerichteten Containerstellplätze für Wertstoffe.
- (5) Der Landkreis beauftragt Dritte mit der Erfüllung seiner Aufgaben der Abfallbewirtschaftung in dem von ihm bestimmten Umfang (Erfüllungsgehilfen).

§ 5

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Ziele der Abfallbewirtschaftung mit Abfallvermeidung des Landkreises sind insbesondere:
- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden;
 - die Menge der Abfälle zu vermindern;
 - die Schädlichkeit der Abfälle zu verringern;
 - nicht vermeidbare Abfälle zu verwerten, indem diese möglichst dem ursprünglichen oder aber zu mindestens einem anderen möglichst hochwertigen Verwendungszweck zugeführt werden.
- (2) Jeder ist gehalten und hat dazu beizutragen, dass die Ziele des Landkreises nach Absatz 1 erreicht werden, insbesondere sind diese
- durch ein Verhalten, welches auf die Verwendung und den Erwerb von abfall- und schadstoffarmen Produkten einschließlich deren Wiederverwendung gerichtet ist;
 - bei Planungen, Baumaßnahmen und im Beschaffungswesen;
 - in Wahrnehmung der Produktverantwortung zu verwirklichen.
- (3) Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann (Getrennthaltung).



§ 6

Abfallberatung

- (1) Der Landkreis informiert und berät die Überlassungspflichtigen über die Abfallarten, ihre Beschaffenheit und über die Möglichkeiten der
 - Vermeidung, insbesondere über die Verfügbarkeit von Mehrwegprodukten und über die Einrichtungen, welche und wie diese Abfälle einer Wiederverwendung zuzuführen sind;
 - Verwertung, insbesondere über die Eigenkompostierung, Getrenntsammlungs- und Rücknahme-/Rückgabepflichten;
 - Beseitigung von Abfällen.
 Die Abfallberatung erfolgt insbesondere über zielgruppenorientierte Veranstaltungen, Informationsbroschüren und Öffentlichkeitsarbeit sowie branchenorientiert unter Beteiligung oder in Abstimmung mit den Kammern und den Berufsorganisationen.
- (2) Durch den Landrat sind Fachkräfte für die Abfallberatung in ausreichender Anzahl und mit entsprechender Qualifikation zu bestellen.

§ 7

Ausschluss von der Abfallbewirtschaftung des Landkreises

- (1) Von der Abfallbewirtschaftung des Landkreises sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen mit den Abfallschlüsseln der Kapitel 01 bis 19 der Anlage Abfallverzeichnis zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I Seite 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I Seite 1533) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung soweit
 - a) diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit Haushaltsabfällen beseitigt werden können (produktionspezifische Gewerbeabfälle) oder
 - b) die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem geltenden Abfallwirtschaftsplan des Freistaates Sachsen durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.
 2. Abfälle, die gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 der Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) – Benutzungsordnung vom 7. Mai 2020 (SächsABL./Amtlicher Anzeiger Nummer 46/2021 vom 18. November 2021, Seite A698), in der jeweils geltenden Fassung, ausgeschlossen sind.
 3. Abfälle, die bei ihrer Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, mit Ausnahme von Schadstoffen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Anlage 2 dieser Satzung.
- (2) Vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind:
 1. Stoffe, die Gefahren für Abfallbehälter und Transportfahrzeuge hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder in sonstiger Weise den Ablaufvorgang des Sammelns und Beförderns nachhaltig stören, wie:
 - Eis und Schnee;
 - Flüssigkeiten jeglicher Art;
 - Schlämme jeglicher Art;
 - radioaktive Abfälle.
 2. Abfälle aus der Tierhaltung, Stallung und Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können.
 3. Schadstoffe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Anlage 2 Anlage 2 dieser Satzung, die in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
 4. Abfälle, soweit diese der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 Kreislaufwirtschaftsgesetz erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen oder der Landkreis nicht zur Mitwirkung nach dieser jeweils geltenden Rechtsverordnung verpflichtet ist, wie Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.
- (3) Vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis können auf schriftlichen Antrag des Überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgeschlossen werden, die dem Landkreis als haushaltsähnliche Gewerbeabfälle (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 dieser Satzung) zu überlassen sind, aber allein wegen ihrer Menge nicht mit Haushaltsabfällen in den zugelassenen Abfallbehältern zumutbar satzungsgemäß gesammelt werden können. Mit dem Antrag sind sämtliche für dessen Entscheidung erforderliche Angaben und Nachweise vorzulegen. Mit dem Ausschluss vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis bleibt die satzungsgemäße Überlassungspflicht bestehen. Der Ausschluss kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen, wie bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind, Befristung und dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.
- (4) Der Landkreis kann im Einzelfall gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen vom Sammeln und Befördern weitere als die in Absatz 1 und 2 genannten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen ausschließen. Der Ausschluss kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen, Befristung und dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.
- (5) Erzeuger oder Besitzer der ausgeschlossenen Abfälle sind verpflichtet, diese nach den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu verwerten oder, wenn diese Abfälle nicht verwertet werden können, ordnungsgemäß zu beseitigen. Ausgeschlossene Abfälle dürfen dem Landkreis nicht zur Abfallbewirtschaftung nach dieser Satzung überlassen werden, insbesondere nicht mit überlassungspflichtigen Abfällen vermischt, gesammelt und in oder neben Abfallbehältern zum Sammeln und Befördern bereitgestellt werden.
- (6) Bei Zweifel darüber, ob und inwieweit die Abfälle von der Abfallbewirtschaftung des Landkreises nach dieser Satzung erfasst sind, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter (Erfüllungsgehilfe). Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um nach dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle handelt.

§ 8

Anschlussrecht und -pflicht

- (1) Grundstücke, die im Gebiet des Landkreises Zwickau liegen und
 1. auf denen Haushaltsabfälle oder haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen, die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach dieser Satzung an den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind, oder
 2. auf denen Bedingungen bestehen, dass auf diesen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dieser Satzung überlassungspflichtige Haushaltsabfälle oder haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen können (Leerstand) und die mindestens mit einem zugelassenen Abfallbehälter nach Maßgabe dieser Satzung ausgestattet sind,
 gelten als an die öffentliche Einrichtung der Abfallbewirtschaftung mit Abfallvermeidung des Landkreises angeschlossen. Grundstücke gelten als nicht angeschlossen, wenn auf diesen ausschließlich Abfälle anfallen, die gemäß § 7 Absatz 1 dieser Satzung von der Abfallbewirtschaftung durch den Landkreis ausgeschlossen sind.
- (2) Für Grundstücke, die als Garten nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I Seite 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I Seite 2146, 2147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genutzt werden, und bebaute Grundstücke, die zu Freizeit-, Erholungs- und ähnlichen Zwecken dienen, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, wenn diese mindestens mit einem zugelassenen Abfallbehälter nach Maßgabe dieser Satzung ausgestattet sind.



- (3) Anschlusspflichtige sind jeweils die Eigentümer eines nach Absatz 1 Satz 1 angeschlossenen oder einem solchen nach Absatz 2 gleichgestellten angeschlossenen Grundstückes. Diesen Grundstückseigentümern gleichgestellt sind dinglich Berechtigte und Verpflichtete, wie Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Verfügungsberechtigte nach dem Gesetz über den Vorrang für Investitionen bei Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz (Investitionsvorranggesetz – InVorG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. I Seite 1996), das zuletzt durch Artikel 588 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474, 1559) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, Gebäudeeigentümer im Sinne von Artikel 233 § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I Seite 2494; 1997 I Seite 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I 2023 I Nummer 205) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, Verfügungsberechtigte im Sinne von Artikel 233 § 4 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer beziehungsweise Wohnungseigentümergeinschaft mit ihren Wohnungseigentümern nach dem Gesetz über das Wohneigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz – WEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I Seite 34), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I Seite 1982, 1983) geändert worden ist.
- (4) Anschlusspflichtige nach Absatz 3 sind nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihr Grundstück nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 an die öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung mit Abfallvermeidung des Landkreises anzuschließen. Die Anschlusspflicht entsteht mit dem Anfall von überlassungspflichtigen Haushaltsabfällen oder haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen.
- (5) Anschlusspflichtige können auf schriftlichen Antrag von ihrer Anschlusspflicht befreit werden, wenn auf deren nach Absatz 1 Satz 1 angeschlossenes Grundstück nachweislich dauerhaft keine überlassungspflichtigen Abfälle anfallen. Mit dem Antrag auf Befreiung sind vom Anschlusspflichtigen die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise vorzulegen. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen, Befristung und dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

§ 9

Überlassungspflicht

- (1) Jeder Anschlusspflichtige und alle anderen Erzeuger oder Besitzer von Haushaltsabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen, für die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz eine Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger besteht (Überlassungspflichtige), sind verpflichtet, diese dem Landkreis zu überlassen und die öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung mit Abfallvermeidung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Überlassungspflicht).
- (2) Die Überlassungspflicht besteht für Haushaltsabfälle gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 dieser Satzung, welche nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen sind (überlassungspflichtige Abfälle).
- (3) Die Überlassungspflichtigen sind nicht berechtigt, im Rahmen ihrer Pflichten Anlagen zur Beseitigung ihrer Abfälle ohne gesetzlich bestimmte Genehmigung zu errichten und zu betreiben. Das Recht der Überlassungspflichtigen, ihre Abfälle zu verwerten, bleibt davon unberührt. Das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von Bioabfällen.

§ 10

Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Abfälle gelten als angefallen, sobald im Gebiet des Landkreises

Zwickau ihre Abfalleigenschaft erfüllt ist und die Voraussetzungen des Abfallbegriffs nach § 3 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz vorliegen.

- (2) Haushaltsabfälle gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 dieser Satzung gelten als zum Sammeln, Befördern und Überlassen angefallen, die in zulässiger Weise gemäß §§ 13 bis 25 dieser Satzung hierfür bereitgestellt oder den Annahmestellen übergeben sind.
- (3) Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Entsorgungsfahrzeug befinden. Werden die Abfälle durch den Überlassungspflichtigen bei einer vom Landkreis eingerichteten Annahmestelle angeliefert, so gehen diese mit der Übernahme in das Eigentum des Landkreises über.
- (4) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, in den Abfällen nach verlorenen oder vermuteten wertvollen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. In den Abfällen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Zum Sammeln bereitgestellte Abfälle oder dem Landkreis in Abfallbehältern zum Überlassen bereitgestellte Abfälle dürfen nicht durchsucht und nicht entfernt werden.

§ 11

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben unaufgefordert und unverzüglich dem Landkreis schriftlich mitzuteilen, wenn Grundstücke erstmals der Anschlusspflicht gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 dieser Satzung unterliegen oder wenn sich zu ihren angeschlossenen Grundstücken Umstände ändern, die sich auf die öffentlich-rechtliche Abfallbewirtschaftung des Landkreises auswirken können.
- (2) Die Überlassungspflichtigen und die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis alle für die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallbewirtschaftung benötigten Angaben auf Anforderung zu übermitteln und diese erforderlichenfalls nachzuweisen.

§ 12

Duldungspflichten bei Grundstücken

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, auf diesen das Aufstellen der nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter und das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Sammelns durch den Landkreis und seine Beauftragten (Erfüllungsgehilfen) zu dulden. Die Duldungspflicht für die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken nach Satz 1 gilt auch zum Betreten dieser Grundstücke zum Zwecke der Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung.

ZWEITER ABSCHNITT

DURCHFÜHRUNG DER ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

§ 13

Sammlung und Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Überlassungspflichtige von privaten Haushaltungen sind verpflichtet, ihre angefallenen überlassungspflichtigen Haushaltsabfälle gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung, soweit diese nicht gemäß § 7 Absatz 1 bis 4 dieser Satzung von der Abfallbewirtschaftung ausgeschlossen sind, in der vom Landkreis in dieser Satzung bestimmten Art und Weise getrennt zu sammeln, bereitzustellen und zu überlassen. Folgende überlassungspflichtige Abfälle sind gemäß §§ 14 bis 25 dieser Satzung durch die Überlassungspflichtigen getrennt zu sammeln, bereitzustellen und zu überlassen und werden vom Landkreis getrennt eingesammelt, befördert und der Abfallentsorgung zugeführt:
1. Restabfälle;
 2. Bioabfälle;
 3. Altpapier;
 4. sperrige Abfälle;



5. sperrige Kunststoffabfälle;
 6. Schadstoffe;
 7. Elektro(nik)-Altgeräte;
 8. Schrott;
 9. Alttextilien.
- (2) Für alle anderen Überlassungspflichtigen, außer von privaten Haushaltungen, gilt Absatz 1, soweit dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung die Pflicht der Abfallbewirtschaftung obliegt und in §§ 14 bis 25 dieser Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt ist. Produktionsspezifische Gewerbeabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 dieser Satzung, die nach Satz 1 dem Landkreis nicht bereitzustellen und zu überlassen sind, hat der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle in eigener Zuständigkeit getrennt zu sammeln und auf eigene Kosten unter Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 14

Ausstattung mit Abfallbehältern

- (1) Die Abfallbehälter werden durch den Landkreis bereitgestellt und gekennzeichnet, wenn das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen in Abfallbehältern für die jeweilige überlassungspflichtige Abfallart nach dieser Satzung bestimmt ist.
- (2) Die Ausstattung mit zugelassenen Abfallbehältern nach §§ 17 bis 19 dieser Satzung erfolgt durch den Landkreis grundsätzlich grundstücks- und haushalts- beziehungsweise gewerbebezogen unter Berücksichtigung der Grundsätze für eine bedarfsgerechte Erfassung der überlassungspflichtigen Abfälle. Eine bedarfsgerechte Erfassung ist gewährleistet, wenn die Kapazität des jeweiligen Abfallbehälters für die Erfassung der regelmäßig anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle ausreicht und die jeweils geltenden Vorschriften für eine ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung eingehalten werden. Grundlage für die bedarfsgerechte Ausstattung mit zugelassenen Abfallbehältern bilden auch die Angaben gemäß § 11 dieser Satzung.
- (3) Der Landkreis entscheidet über die Ausstattung der Grundstücke mit zugelassenen Abfallbehältern nach Maßgabe dieser Satzung und kann zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Erfassung notwendige Maßnahmen im Einzelfall anordnen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Ausstattung nach Absatz 2 mit zugelassenen Abfallbehältern vom Landkreis geändert werden; insbesondere kann:
 1. ein zugelassener Abfallbehälter mit anderem Behältervolumen gewährt werden, wenn ein geringerer oder größerer Anfall an überlassungspflichtigen Abfällen – nicht nur vorübergehend – nachgewiesen ist;
 2. eine gemeinsame Nutzung des Abfallbehälters zur Erfassung von Haushaltsabfällen und von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen gewährt werden, wenn das betreffende Grundstück sowohl zu Wohnzwecken als auch zu gewerblichen und sonstigen Zwecken genutzt wird und auf Grund der gering anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle die Nutzung getrennter Abfallbehälter nicht zuzumuten ist;
 3. eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Anschlusspflichtige benachbarter Grundstücke gewährt werden, wenn alle betroffenen Anschlusspflichtigen ihre Zustimmung zur gemeinsamen Nutzung schriftlich unter Angabe eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Beauftragten erklärt haben;
 4. eine haushalts- beziehungsweise gewerbebezogene Ausstattung mit zugelassenen Abfallbehältern bei Grundstücken mit mehreren privaten Haushaltungen und/oder Gewerben gewährt werden, wenn bei diesen die erforderlichen Grundstücksvoraussetzungen vorhanden sind und die haushalts- beziehungsweise gewerbebezogene Ausstattung den abfallwirtschaftlichen Zielen dient oder sich die grundstücksbezogene Ausstattung nachteilig auf das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen der Abfälle auswirken kann.

Die Änderung der Ausstattung nach Satz 1 bedarf der Genehmigung durch den Landkreis, welche von dem jeweils betroffenen

Anschlusspflichtigen schriftlich unter Übergabe der erforderlichen Nachweise und schriftlichen Erklärungen zu beantragen ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen, Befristung und dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

§ 15

Benutzung und Standplätze der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln und in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Codierungen am Abfallbehälter sind in einem Zustand zu halten, welcher eine ordnungsgemäße Erfassung gewährleistet und dürfen nicht entfernt werden. Es ist untersagt, Abfallbehälter zu beschädigen, indem Ketten, Haken, Verschraubungen, Ösen oder Ähnliches angebracht oder Löcher eingebracht werden. Wer Beschädigungen am Abfallbehälter oder an der Codierung oder das Abhandenkommen der grundstücksbezogen bereitgestellten Abfallbehältern feststellt, hat dies dem Landkreis unverzüglich unter Mitteilung der erforderlichen Angaben in Textform anzuzeigen.
- (2) Die Abfallbehälter dürfen nur zur Sammlung der dafür bestimmten überlassungspflichtigen Abfälle verwendet werden. Eine zweckwidrige Verwendung von Abfallbehältern ist untersagt. Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Abfälle dürfen in die Abfallbehälter nicht eingestampft oder eingeschlämmt werden. Abfälle, wie insbesondere brennende, glühende, heiße oder sperrige Abfälle, sowie massive und schwere Gegenstände, insbesondere Maschinenteile, Betonstücke, Steine, welche die Abfallbehälter, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen in die Abfallbehälter nicht eingefüllt werden.
- (3) Abfälle dürfen nur nach ihrer Abfallart in den vom Landkreis zugelassenen und bereitgestellten Abfallbehältern beziehungsweise zugelassenen Abfallsäcken gesammelt, bereitgestellt und überlassen werden. Abfälle dürfen nicht lose auf dem Grundstück oder neben dem Abfallbehälter gelagert oder anderweitig verbracht werden.
- (4) Fallen vorübergehend so viele Restabfälle an, dass die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht ausreichen, so sind neben diesen Abfallbehältern vorübergehend die zugelassenen Restabfallsäcke des Landkreises zu nutzen. In zugelassene Restabfallsäcke dürfen keine spitzen oder scharfkantigen Abfälle eingefüllt und zum Sammeln und Befördern bereitgestellt werden.
- (5) Anschlusspflichtige haben die vom Landkreis bereitgestellten Abfallbehälter grundstücksbezogen auf ihrem angeschlossenen Grundstück auf geeigneten Standplätzen aufzustellen. Diese Standplätze und Abfallbehälter müssen für die das Grundstück nutzenden Überlassungspflichtigen zugänglich sein. Die Abfallbehälter können auf Standplätzen in geschlossenen Räumen, Abfallbehälterschranken oder Umzäunungen (vollständig oder teilweise von Zaunelementen umschlossen), jeweils frei zugänglich oder verschließbar, aufgestellt werden. Standplätze für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 Litern müssen darüber hinaus mit einem festen Untergrund ausgestattet sein, einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem diese leicht bewegt werden können und unter Einhaltung der Bedingungen für die Bereitstellung entsprechend § 16 dieser Satzung von den Entsorgungsfahrzeugen erreichbar sein. Anschlusspflichtige haben den Standplatz auf ihrem angeschlossenen Grundstück herzustellen und zu unterhalten.
- (6) Anschlusspflichtige können Abfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 240 Litern in einer verschließbaren Umhausung mit Einwurfeinrichtung, die den Einwurf der Abfallmenge volumenmäßig beschränkt (private Müllschleuse), aufstellen, wenn sie diese auf ihre Verantwortung und Kosten ordnungsgemäß errichten und betreiben. Die Errichtung und der Betrieb der privaten Müllschleuse nach Satz 1 bedarf der Genehmigung durch den Landkreis, welche



- vom Anschlusspflichtigen vor Errichtung unter Vorlage der für den Antrag erforderlichen Angaben und Nachweise schriftlich zu beantragen ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen insbesondere mit Auflagen, Befristung und dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.
- (7) Die vom Landkreis grundstücksbezogen bereitgestellten Abfallbehälter sind auf dem zugeordneten angeschlossenen Grundstück zu belassen und dürfen von diesem Grundstück nicht entfernt werden.

§ 16

Sammlung und Bereitstellung von Abfallbehältern

- (1) Vom Anschlusspflichtigen sind die zur Entleerung vorgesehenen Abfallbehälter nach Maßgabe des Absatz 3
- in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand bereitzustellen, wenn sein angeschlossenes Grundstück an einer befahrbaren Straße gemäß § 2 Absatz 10 dieser Satzung liegt oder
 - in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand bereitzustellen, wenn sein angeschlossenes Grundstück an einer befahrbaren nichtöffentlichen Straße (Privatstraße) liegt und eine Anordnung gemäß Absatz 2 erteilt ist oder
 - an der vom Landkreis angeordneten Abholstelle bereitzustellen, wenn sein angeschlossenes Grundstück an keiner befahrbaren Straße gemäß § 2 Absatz 10 dieser Satzung liegt.
- Der Landkreis entscheidet von Amts wegen über die Anordnung einer Abholstelle nach Satz 1 Nummer 2, die mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen, Befristung und dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden kann.
- (2) Vom Landkreis werden angeschlossene Grundstücke an einer nichtöffentlichen Straße (Privatstraße) zur Ausstattung von Grundstücken mit Abfallbehältern sowie zum Sammeln der in Abfallbehältern bereitgestellten Abfälle angefahren, wenn
- diese nichtöffentliche Straße außer der öffentlichen Widmung alle anderen Bedingungen einer befahrbaren Straße nach § 2 Absatz 10 dieser Satzung erfüllt und
 - alle Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten dieser nichtöffentlichen Straße und alle an dieser nichtöffentlichen Straße anliegenden Anschlusspflichtigen ihre Zustimmung zu deren Nutzung zum Zweck der Abfallbewirtschaftung nach dieser Satzung schriftlich unter Angabe eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Beauftragten gegenüber dem Landkreis mit Haftungsfreistellung für fahrlässig verursachte Schäden erklärt haben.
- Der Landkreis entscheidet durch Anordnung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer der nichtöffentlichen Straße. Mit dem Antrag sind die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise und schriftlichen Erklärungen zu übergeben. Die Anordnung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen, Befristung und dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.
- (3) Anschlusspflichtige haben die zur Entleerung vorgesehenen Abfallbehälter am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr frei zugänglich nach Absatz 1 derart bereitzustellen, dass das Sammeln ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust gewährleistet ist. Der jeweilige Transportweg für das Sammeln darf über verkehrsübliche Bordsteinkanten, jedoch nicht über Stufen, Absätze und Treppen führen. Zur Vermeidung von Schäden an Gebäuden, Einfriedungen und Ähnlichem ist beim Bereitstellen der Abfallbehälter zu diesen ein erforderlicher Abstand zu wahren. Durch das Bereitstellen der Abfallbehälter darf niemand behindert oder gefährdet werden.
- Die Restabfallsäcke sind zugebunden und nach Satz 1 bis 4 zum Sammeln, Befördern und Überlassen bereitzustellen, wobei zu gewährleisten ist, dass diese nicht verweht oder beschädigt werden.
- (4) Abfallbehälter, die entgegen von § 13 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung nicht ordnungsgemäß mit der für diese bestimmten Abfallart befüllt sind (unzulässige Befüllung), werden vom Landkreis nicht entleert. Anschlusspflichtige haben, soweit nichts Abweichendes in dieser Satzung bestimmt ist,

- die ordnungsgemäße Nachsortierung dieses Abfallbehälters zu gewährleisten und dem Landkreis diese in Textform anzuzeigen.
- (5) Nach erfolgter Entleerung der Abfallbehälter sind diese unverzüglich durch die Anschlusspflichtigen auf den Standplatz gemäß § 15 Absatz 5 dieser Satzung zurückzubringen.
- (6) Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe d und e, § 18 Absatz 1 Buchstabe d und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b dieser Satzung, die auf einem verschließbaren Standplatz gemäß § 15 Absatz 5 Satz 3 dieser Satzung oder in einer verschließbaren Umhausung mit Einwurfeinrichtung (private Müllschleuse) gemäß § 15 Absatz 6 dieser Satzung aufgestellt sind, können vom Landkreis als zusätzliche Leistung zum Zweck der Entleerung aus diesen herausgeholt und danach wieder an den ursprünglichen Standort zurückgestellt werden (Bereitstellungsservice), wenn der Transportweg für die Entleerung nicht über Stufen, Absätze und Treppen führt und nicht mehr als zwanzig Meter beträgt.

Der Bereitstellungsservice bedarf der Genehmigung des Landkreises, welche vom Anschlusspflichtigen schriftlich unter Vorlage der für die Entscheidung erforderlichen Angaben und Nachweise zu beantragen ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen, Befristung und dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden. Der Anspruch auf einen genehmigten Bereitstellungsservice besteht nur insoweit, dass dieser auch am Abholtag tatsächlich durchführbar ist; zum Beispiel die verschlossene Umhausung ordnungsgemäß geöffnet werden kann, der Transportweg zum Standplatz frei zugänglich ist und dessen Weglänge von maximal zwanzig Metern wegen Baustellen und Ähnlichem nicht überschritten wird. Hierfür hat der Anschlusspflichtige am Abholtag ausreichende Vorkehrungen zu treffen, insbesondere bei vorhersehbaren Entsorgungshindernissen die Abfallbehälter gemäß Absatz 1 bis 3 bereitzustellen.

§ 17

Restabfälle

- (1) Für das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter mit dem Fassungsvermögen zugelassen:
- 60 Liter Abfallbehälter in grau;
 - 80 Liter Abfallbehälter in grau;
 - 120 Liter Abfallbehälter in grau;
 - 240 Liter Abfallbehälter in grau;
 - 1 100 Liter Abfallbehälter in grau;
 - 70 Liter Restabfallsäcke in grau mit der Aufschrift "Zugelassener Abfallsack Landkreis Zwickau".
- (2) Anschlusspflichtige haben auf dem angeschlossenen Grundstück mindestens einen Abfallbehälter gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis e aufzustellen, wobei sich das Mindestabfallbehältervolumen unter Berücksichtigung der bedarfsgerechten Erfassung nach der Regelabfallmenge und
- bei Restabfällen aus privaten Haushaltungen
 - für Grundstücke nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dieser Satzung nach der Anzahl der auf dem Grundstück meldeamtlich erfassten Personen und
 - für Grundstücke nach § 8 Absatz 2 dieser Satzung nach der Anzahl der nutzenden Überlassungspflichtigen, ohne dass diese Überlassungspflichtigen für dieses angeschlossene Grundstück meldeamtlich erfasst sind;
 - bei Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen für Grundstücke nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dieser Satzung nach dem Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 dieser Satzung
- bestimmt.
- Bei der Bedarfsermittlung des Mindestabfallbehältervolumens für Restabfälle nach Satz 1 geht der Landkreis grundsätzlich bei der Entsorgung von überlassungspflichtigen Restabfällen von einer Regelabfallmenge
- bei Haushaltsabfällen von 520 Litern je Überlassungspflichtigem und Jahr und bei haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen



von 520 Litern je Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 dieser Satzung und Jahr als Richtwert aus, wenn keine Bioabfälle getrennt gesammelt oder ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden;

2. bei Haushaltsabfällen von 312 Litern je Überlassungspflichtigem und Jahr und bei haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen von 312 Litern je Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 dieser Satzung und Jahr als Richtwert aus, wenn Restabfälle und Bioabfälle in den jeweiligen zugelassenen Abfallbehältern getrennt gesammelt und dem Landkreis bereitgestellt und überlassen werden oder eine schadlose und ordnungsgemäße Verwertung der Bioabfälle tatsächlich erfolgt und nachgewiesen ist.
- (3) Der Landkreis kann im Einzelfall in Abweichung von Absatz 2 das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Restabfällen aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Restabfallsäcken gemäß Absatz 1 Buchstabe f anordnen, wenn – nicht nur vorübergehend – ein satzungsgemäßes Bereitstellen, Überlassen und Sammeln der zugelassenen Abfallbehälter gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis e auf Grund der örtlichen Verhältnisse des Grundstückes nicht zumutbar ist.
Der Landkreis entscheidet über die Anordnung nach Satz 1 auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen. Mit dem Antrag sind sämtliche für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Nachweise vorzulegen. Die Anordnung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen, Befristung und dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.
- (4) Überlassungspflichtige können nach ihrem tatsächlichen Bedarf die Häufigkeit, zu welchen Abfuhrterminen sie die bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Restabfälle in den zugelassenen Abfallbehältern dem Landkreis bereitstellen und überlassen, grundsätzlich frei wählen, soweit eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle gewährleistet bleibt.
Das Bereitstellen und Überlassen der angefallenen überlassungspflichtigen Restabfälle ist nach festgelegten Tourenplänen mindestens einmal innerhalb von zwei Wochen und in Ausnahmefällen in gering besiedelten Stadt- und Gemeindegebieten des Landkreises Zwickau einmal innerhalb von vier Wochen möglich.
Der für das Bereitstellen, Überlassen und Befördern in den einzelnen Stadt- und Gemeindegebieten des Landkreises Zwickau vorgesehene Werktag und Abfuhrhythmus sowie deren Änderungen werden vom Landkreis gemäß § 30 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Abholtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt das Sammeln am darauffolgenden Werktag, soweit nichts Abweichendes öffentlich bekannt gegeben wurde.
- (5) Überlassungspflichtige haben beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen der Restabfälle eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten.
Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist insbesondere gegeben, wenn die Vorschriften zur Hygiene und zum Seuchenschutz beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen der Restabfälle eingehalten werden.
- (6) Vom Landkreis wird das Einsammeln der bereitgestellten und überlassenen Restabfälle über die Codierung an den Abfallbehältern gemäß Absatz 1 erfasst.
- (7) Abfallbehälter der Betreiber Dualer Systeme (Abfallbehälter in gelb oder in grau mit gelbem Deckel), die auf der Grundlage von Abstimmungsvereinbarungen mit dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger im Gebiet des Landkreises Zwickau zur Sammlung von Wertstoffen bereitgestellt wurden, können auf Antrag des Anschlusspflichtigen in Textform dem Landkreis als Restabfall bereitgestellt und ihm zur Abfallbewirtschaftung überlassen werden, wenn diese nicht ordnungsgemäß mit der für sie bestimmten Abfallart befüllt sind (unzulässige Befüllung) und eine Nachsortierung des Abfallbehälters vom Anschlusspflichtigen nicht beabsichtigt ist.

§ 18 Bioabfälle

- (1) Für das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Bioabfällen sind folgende Abfallbehälter mit dem Fassungsvermögen zugelassen:
 - a) 60 Liter Abfallbehälter in braun oder in grau mit braunem Deckel;
 - b) 80 Liter Abfallbehälter in braun oder in grau mit braunem Deckel;
 - c) 120 Liter Abfallbehälter in braun oder in grau mit braunem Deckel;
 - d) 240 Liter Abfallbehälter in braun oder in grau mit braunem Deckel.
- (2) Für das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen ist auf jedem angeschlossenen Grundstück mindestens ein Abfallbehälter gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis d unter Berücksichtigung der bedarfsgerechten Erfassung aufzustellen, soweit der jeweilige Überlassungspflichtige zu einer Verwertung seiner Bioabfälle auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt.
- (3) Bioabfälle, die als haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 dieser Satzung anfallen und dem Landkreis getrennt überlassen werden, sind in mindestens einem auf dem angeschlossenen Grundstück aufgestellten Abfallbehälter gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis d getrennt zu sammeln und bereitzustellen.
- (4) Überlassungspflichtige können nach ihrem tatsächlichen Bedarf die Häufigkeit, zu welchen Abfuhrterminen sie die bei ihnen angefallenen Bioabfälle in den zugelassenen Abfallbehältern dem Landkreis bereitstellen und überlassen, grundsätzlich frei wählen, soweit ein ordnungsgemäßes Sammeln, Befördern, Überlassen und Verwerten der Bioabfälle gewährleistet bleibt.
Das Bereitstellen und Überlassen der angefallenen Bioabfälle ist nach festgelegten Tourenplänen mindestens einmal innerhalb von zwei Wochen und in Ausnahmefällen, insbesondere in ländlichen und gering besiedelten Stadt- und Gemeindegebieten des Landkreises Zwickau vom Ersten des Monats November des jeweiligen Jahres bis zum Letzten des Monats Februar des Folgejahres, einmal innerhalb von vier Wochen möglich.
Der für das Bereitstellen, Überlassen und Befördern in den einzelnen Stadt- und Gemeindegebieten des Landkreises Zwickau vorgesehene Werktag und Abfuhrhythmus sowie deren Änderungen werden vom Landkreis gemäß § 30 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Abholtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt das Sammeln am darauffolgenden Werktag, soweit nichts Abweichendes öffentlich bekannt gegeben wurde.
- (5) Überlassungspflichtige haben beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen der Bioabfälle die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Verwertung zu gewährleisten.
Eine ordnungsgemäße Verwertung ist insbesondere gegeben, wenn die Vorschriften zur Hygiene und zum Seuchenschutz beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen der Bioabfälle eingehalten werden.
- (6) In Abweichung von § 16 Absatz 4 dieser Satzung können Anschlusspflichtige auf Antrag in Textform anstatt einer Nachsortierung des Abfallbehälters diesen als Restabfall nach § 17 Absatz 4 und 6 dieser Satzung bereitstellen und dem Landkreis zur Entsorgung überlassen.
- (7) Vom Landkreis wird das Einsammeln der bereitgestellten und überlassenen Bioabfälle über die Codierung an den Abfallbehältern gemäß Absatz 1 erfasst.
- (8) Weihnachtsbäume werden vom Landkreis einmal jährlich gesammelt und sind entsprechend § 16 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung vom Überlassungspflichtigen bereitzustellen und zu überlassen.
Die Abholtermine der Weihnachtsbaumsorgung werden vom Landkreis gemäß § 30 dieser Satzung bekannt gegeben.



§ 19 Altpapier

- (1) Die Erfassung von Altpapier erfolgt nach Absatz 2 bis 6 gemeinsam mit den Verpackungen aus Pappe, Papier und Kartonagen, welche dem Verpackungsgesetz, in der jeweils gültigen Fassung, unterliegen und durch die Betreiber Dualer Systeme, die auf der Grundlage von Abstimmungsvereinbarungen mit dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger im Gebiet des Landkreises Zwickau tätig sind, gesammelt und zur Verwertung überlassen werden.
- (2) Für das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Altpapier sind folgende Abfallbehälter mit dem Fassungsvermögen zugelassen:
 - a) 240 Liter Abfallbehälter in blau oder in grau mit blauem Deckel;
 - b) 1 100 Liter Abfallbehälter in blau oder in grau mit blauem Deckel.
- (3) Für das getrennte Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Altpapier aus privaten Haushaltungen ist auf jedem angeschlossenen Grundstück mindestens ein Abfallbehälter gemäß Absatz 2 aufzustellen.
- (4) Altpapier, das als haushaltsähnlicher Gewerbeabfall gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 5 dieser Satzung anfällt und dem Landkreis getrennt überlassen wird, ist in mindestens einem auf jedem angeschlossenen Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter gemäß Absatz 2 getrennt zu sammeln und bereitzustellen.
- (5) Überlassungspflichtige können nach ihrem tatsächlichen Bedarf die Häufigkeit, zu welchen Abfuhrterminen sie das bei ihnen angefallene Altpapier in den zugelassenen Abfallbehältern dem Landkreis bereitstellen und überlassen, grundsätzlich frei wählen. Das Bereitstellen und Überlassen des angefallenen Altpapiers ist nach festgelegten Tourenplänen mindestens einmal innerhalb von vier Wochen möglich.
Der für das Bereitstellen, Überlassen und Befördern in den einzelnen Stadt- und Gemeindegebieten des Landkreises Zwickau vorgesehene Werktag und Abfuhrhythmus sowie deren Änderungen werden vom Landkreis gemäß § 30 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Abholtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt das Sammeln am darauffolgenden Werktag, soweit nichts Abweichendes öffentlich bekannt gegeben wurde.
- (6) Überlassungspflichtige haben beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen des Altpapiers die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Verwertung zu gewährleisten.
Eine ordnungsgemäße Verwertung ist insbesondere gegeben, wenn die Vorschriften zur Hygiene und zum Seuchenschutz beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen des Altpapiers eingehalten werden und das Altpapier sauber und trocken gesammelt und bereitgestellt wird.
- (7) In Abweichung von § 16 Absatz 3 dieser Satzung können Anschlusspflichtige auf Antrag in Textform anstatt einer Nachsortierung des Abfallbehälters diesen als Restabfall nach § 17 Absatz 4 und 6 dieser Satzung bereitstellen und dem Landkreis zur Entsorgung überlassen.
- (8) Vom Landkreis wird das Einsammeln des bereitgestellten und überlassenen Altpapiers über die Codierung an den Abfallbehälter gemäß Absatz 2 erfasst.

§ 20 Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 dieser Satzung, die als Haushaltsabfälle anfallen, werden pro Haushalt einmal jährlich auf Antrag des Überlassungspflichtigen gesammelt. Der Antrag bedarf der Textform. In diesem Antrag sind die Art und Menge der angefallenen sperrigen Abfälle anzugeben. Die Sammlung erfolgt innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrages beim Landkreis durch ein von ihm beauftragtes Entsorgungsunternehmen. Der Abholtermin der sperrigen Abfälle wird rechtzeitig, mindestens drei Werktage vorher, durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen mitgeteilt.
- (2) Sperrige Abfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit

- § 3 Absatz 1 Nummer 2 dieser Satzung, die als haushaltsähnliche Gewerbeabfälle in haushaltsüblichen Mengen anfallen, werden gemäß Absatz 1 einmal jährlich pro Gewerbe vom Landkreis gesammelt, wenn gegenüber dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung eine Berechtigung zum Überlassen besteht.
- (3) Sperrige Abfälle dürfen frühestens einen Tag vor dem Abholtermin entsprechend § 16 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung zum Sammeln, Befördern und Überlassen bereitgestellt werden.
- (4) Werden vom Überlassungspflichtigen entgegen den Bestimmungen dieser Satzung gemeinsam mit den sperrigen Abfällen nicht zugelassene Abfallsäcke bereitgestellt und überlassen, sind die für die 70 Liter Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe f dieser Satzung geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 21 Sperrige Kunststoffabfälle

- (1) Sperrige Kunststoffabfälle gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 dieser Satzung, die als Haushaltsabfälle anfallen, werden pro Haushalt einmal jährlich auf Antrag des Überlassungspflichtigen gesammelt. Der Antrag bedarf der Textform. In diesem Antrag sind die Art und Menge der angefallenen sperrigen Kunststoffabfälle anzugeben. Die Sammlung erfolgt innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrages beim Landkreis durch ein von ihm beauftragtes Entsorgungsunternehmen. Der Abholtermin der sperrigen Kunststoffabfälle wird rechtzeitig, mindestens drei Werktage vorher, durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen mitgeteilt.
- (2) Sperrige Kunststoffabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 dieser Satzung, die als haushaltsähnliche Gewerbeabfälle in haushaltsüblichen Mengen anfallen, werden gemäß Absatz 1 einmal jährlich pro Gewerbe vom Landkreis gesammelt, wenn gegenüber dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung eine Berechtigung zum Überlassen besteht.
- (3) Sperrige Kunststoffabfälle dürfen frühestens einen Tag vor dem Abholtermin entsprechend § 16 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung zum Sammeln, Befördern und Überlassen bereitgestellt werden. Die bereitgestellten sperrigen Kunststoffabfälle dürfen die Außenmaße bis zu maximal 3,00 Metern nicht überschreiten.
- (4) Werden vom Überlassungspflichtigen entgegen den Bestimmungen dieser Satzung gemeinsam mit den sperrigen Kunststoffabfällen nicht zugelassene Abfallsäcke bereitgestellt und überlassen, sind die für die 70 Liter Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe f dieser Satzung geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 22 Schadstoffe

- (1) Schadstoffe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 7 dieser Satzung, die als Haushaltsabfälle anfallen, sind vom Überlassungspflichtigen bei den Annahmestellen des Landkreises anzuliefern, indem diese in geringen Mengen zweimal jährlich zu den mobilen Schadstoffsammlungen dem Schadstoffmobil oder einmal monatlich auf einem zentralen Sammelplatz im Gebiet der Stadt Zwickau überlassen werden.
Geringe Mengen sind die in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen an Schadstoffen, bei deren Ermittlung eine Menge von bis zu zehn Kilogramm pro Sammlung und Überlassungspflichtigem zu Grunde gelegt wird.
- (2) Schadstoffe gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 7 dieser Satzung, die als haushaltsähnliche Gewerbeabfälle in geringen Mengen anfallen, werden gemäß Absatz 1 vom Landkreis gesammelt, wenn gegenüber dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung eine Berechtigung zum Überlassen besteht.
Geringe Mengen dieser Schadstoffe sind haushaltsübliche Kleinmengen bis zu zehn Kilogramm pro Sammlung und Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 dieser Satzung.
- (3) Die Schadstoffe sind gemäß Absatz 1 und 2 dem zuständigen



Personal am zentralen Sammelplatz oder Schadstoffmobil (Annahmestellen) zu übergeben. Das Ablagern von Schadstoffen an oder das Verbringen von Schadstoffen von der zentralen Sammelstelle und am Standort des Schadstoffmobils während oder außerhalb der Annahmezeiten ist nicht gestattet.

- (4) Die jeweiligen Standorte und Termine der Schadstoffsammlungen sowie deren Änderungen werden vom Landkreis gemäß § 30 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben.

§ 23

Elektro(nik)-Altgeräte

- (1) Elektro(nik)-Altgeräte gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 9 dieser Satzung der Geräteklassen gemäß Absatz 3, die als Haushaltsabfälle anfallen, werden auf Antrag des Überlassungspflichtigen eines Haushalts vom Landkreis gesammelt, soweit der Überlassungspflichtige diese nicht selbst bei einer vom Landkreis eingerichteten Annahmestelle anliefert oder dem Handel zurückgibt. Der Antrag nach Satz 1 erster Halbsatz bedarf der Textform. In diesem Antrag sind die Art und Menge der angefallenen Elektro(nik)-Altgeräte anzugeben. Die Sammlung erfolgt innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrages beim Landkreis durch ein von ihm beauftragtes Entsorgungsunternehmen. Der Abholtermin der Elektro(nik)-Altgeräte wird rechtzeitig, mindestens drei Werktage vorher, durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen mitgeteilt. Dieser Abholtermin kann vom Überlassungspflichtigen bis einen Arbeitstag vorher bei diesem beauftragten Entsorgungsunternehmen in Textform abgesagt werden.
- (2) Elektro(nik)-Altgeräte gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 9 dieser Satzung der Geräteklassen gemäß Absatz 3, die als haushaltsähnliche Gewerbeabfälle in haushaltsüblichen Mengen anfallen, gilt Absatz 1, wenn gegenüber dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung eine Berechtigung zum Überlassen besteht.
- (3) Elektro(nik)-Altgeräte werden vom Landkreis nach den folgenden drei Geräteklassen eingesammelt:
Geräteklasse 1: Kleingeräte, bei denen keine der Abmessungen 0,50 Meter überschreitet;
Geräteklasse 2: Großgeräte, bei denen mindestens eine der Abmessungen 0,50 Meter und keine der Abmessungen 1,50 Meter überschreitet;
Geräteklasse 3: Maxigeräte, bei denen mindestens eine der Abmessungen 1,50 Meter und keine der Abmessungen 3,00 Meter überschreitet.
- (4) Elektro(nik)-Altgeräte dürfen frühestens einen Tag vor dem Abholtermin entsprechend § 16 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung zum Sammeln, Befördern und Überlassen bereitgestellt werden. Die bereitgestellten Elektro(nik)-Altgeräte dürfen die Außenmaße bis zu maximal 3,00 Metern nicht überschreiten.
- (5) Für das Überlassen der Elektro(nik)-Altgeräte in den Annahmestellen gemäß Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz erste Alternative werden die jeweiligen Annahmestellen und deren Öffnungszeiten sowie deren Änderungen vom Landkreis gemäß § 30 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben.

§ 24

Schrott

- (1) Schrott gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 10 dieser Satzung, der als Haushaltsabfall anfällt, wird pro Haushalt einmal jährlich auf Antrag eingesammelt, soweit der Überlassungspflichtige diesen nicht selbst bei einer vom Landkreis eingerichteten Annahmestelle anliefert. Der Antrag nach Satz 1 erster Halbsatz bedarf der Textform. In diesem Antrag sind die Art und Menge des angefallenen Schrotts anzugeben. Die Sammlung erfolgt innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrages beim Landkreis durch ein von ihm beauftragtes Entsorgungsunternehmen. Der Abholtermin des Schrotts wird rechtzeitig, mindestens drei Werktage vorher, durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen mitgeteilt.
- (2) Für Schrott gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit

§ 3 Absatz 1 Nummer 10 dieser Satzung, der als haushaltsähnlicher Gewerbeabfall in haushaltsüblichen Mengen anfällt, gilt Absatz 1, wenn gegenüber dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung eine Berechtigung zum Überlassen besteht.

- (3) Schrott darf frühestens einen Tag vor dem Abholtermin entsprechend § 16 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung zum Sammeln, Befördern und Überlassen bereitgestellt werden. Der bereitgestellte Schrott darf Außenmaße bis zu maximal 3,00 Metern nicht überschreiten.
- (4) Für das Überlassen von Schrott in den Annahmestellen gemäß Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz werden die jeweiligen Annahmestellen und deren Öffnungszeiten sowie deren Änderungen vom Landkreis gemäß § 30 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben.

§ 25

Alttextilien

- (1) Alttextilien gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 6 dieser Satzung, die als Haushaltsabfälle anfallen, werden in den vom Landkreis eingerichteten Annahmestellen gesammelt und sind vom Überlassungspflichtigen bei diesen anzuliefern, soweit diese nicht von ihm einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung überlassen werden.
- (2) Alttextilien gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 6 dieser Satzung, die als haushaltsähnlicher Gewerbeabfall in haushaltsüblichen Mengen anfallen, gilt Absatz 1, wenn gegenüber dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung eine Berechtigung zum Überlassen besteht.
- (3) Beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen der Alttextilien sind insbesondere die Vorschriften zur Hygiene und zum Seuchenschutz einzuhalten und eine ordnungsgemäße Verwertung der Alttextilien zu gewährleisten. Alttextilien sind in zugebundenen Säcken verpackt zu überlassen, wobei das Gewicht der Säcke zwanzig Kilogramm nicht übersteigen soll. Schuhe sind paarweise zu bündeln.
- (4) Für ein Überlassen von Alttextilien in den Annahmestellen werden die jeweiligen Annahmestellen und deren Öffnungszeiten sowie deren Änderungen vom Landkreis gemäß § 30 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben.

§ 26

Störungen der Abfallbewirtschaftung

- (1) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfallbewirtschaftung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, Arbeitskampfmaßnahmen oder sonstiger betrieblicher Gründe werden vom Landkreis die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der satzungsgemäßen Abfallbewirtschaftung eingeleitet, die – soweit vorhersehbar – gemäß § 30 dieser Satzung öffentlich oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Die unterbliebenen Leistungen werden unverzüglich nachgeholt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Störungen der Abfallbewirtschaftung die wegen Straßensperrungen, Nichtbefahrbarkeit der Zufahrtsstraße am Bereitstellungsort beziehungsweise an der Abholstelle oder Ursachen, die ein ganz oder teilweises Entleeren der Abfallbehälter aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat (insbesondere wegen übermäßigem Verdichten oder Einfrieren), entstehen.
- (3) Störungen der Abfallbewirtschaftung nach Absatz 1 und 2 stellen keine unterbliebene Leistungserbringung dar. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Abfallgebühren.

§ 27

Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung, im Besonderen zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zum Sammeln und Befördern von überlassungspflichtigen Abfällen, kann der Landkreis Modellversuche durchführen. Hierfür hat der Landkreis die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Modellversuche werden gemäß § 30 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben.



§ 28

Anordnungen im Einzelfall

Der Landkreis kann die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung überwachen und bei deren Verletzung diejenigen Maßnahmen für den Einzelfall anordnen, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Herstellung satzungsgemäßer Zustände erforderlich sind. Die Anordnung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen, Befristung und dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

**DRITTER ABSCHNITT
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung mit Abfallvermeidung werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Zwickau (Abfallgebührensatzung) erhoben.

§ 30

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen auf der Grundlage der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe – Bekanntmachungssatzung – des Landkreises Zwickau vom 16. Dezember 2021 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 15. Jahrgang, Veröffentlichung Nummer 01/2022 vom 21. Januar 2022, Seite 4) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 66 Absatz 1 Nummer 1 Sächsische Landkreisordnung und § 22 Absatz 1 Nummer 1 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung von der Abfallbewirtschaftung des Landkreises ausgeschlossene Abfälle mit überlassungspflichtigen Abfällen vermischt und diese dem Landkreis zur Abfallbewirtschaftung nach dieser Satzung überlässt;
 2. entgegen § 9 Absatz 1 dieser Satzung die öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung mit Abfallvermeidung des Landkreises nicht benutzt und überlassungspflichtige Abfälle nicht dem Landkreis überlässt;
 3. entgegen § 10 Absatz 5 dieser Satzung die zum Sammeln bereitgestellten Abfälle oder dem Landkreis in Abfallbehältern zum Überlassen bereitgestellten Abfälle durchsucht oder entfernt;
 4. entgegen § 11 Absatz 1 dieser Satzung seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt;
 5. entgegen § 11 Absatz 2 dieser Satzung Auskünfte nicht oder nicht vollständig oder unwahr erteilt;
 6. entgegen § 13 Absatz 1 dieser Satzung die in privaten Haushalten angefallenen überlassungspflichtigen Haushaltsabfälle nicht getrennt sammelt oder bereitstellt oder überlässt;
 7. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung die Codierung am Abfallbehälter entfernt;
 8. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung Abfallbehälter beschädigt indem Ketten, Haken, Ösen oder Ähnliches angebracht oder Löcher eingebracht werden;
 9. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 4 dieser Satzung der Anzeigepflicht nicht nachkommt und es unterlässt, dem Landkreis Beschädigungen am Abfallbehälter oder an der Codierung oder das Abhandenkommen der grundstücksbezogen bereitgestellten Abfallbehältern anzuzeigen;
 10. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung Abfallbehälter zweckwidrig verwendet;
 11. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 4 bis 6 dieser Satzung Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt;

12. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung Abfälle nicht nach ihrer Abfallart in den vom Landkreis zugelassenen und bereitgestellten Abfallbehältern sammelt oder bereitstellt oder überlässt;
13. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung Abfälle auf dem Grundstück lose oder neben dem Abfallbehälter lagert oder anderweitig verbringt;
14. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung in zugelassene Restabfallsäcke spitze oder scharfkantige Abfälle einfüllt und zum Sammeln und Befördern bereitstellt;
15. entgegen § 15 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den das Grundstück nutzenden Überlassungspflichtigen nicht zugänglich macht;
16. entgegen § 15 Absatz 5 Satz 4 dieser Satzung Standplätze für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 Litern nicht mit einem festen Untergrund ausstattet;
17. entgegen § 15 Absatz 6 dieser Satzung Abfallbehälter ohne Genehmigung des Landkreises in einer verschließbaren Umhausung mit Einwurfeinrichtung (privaten Müllschleuse) aufstellt;
18. entgegen § 15 Absatz 7 dieser Satzung die vom Landkreis grundstücksbezogen bereitgestellten Abfallbehälter vom angeschlossenen Grundstück entfernt;
19. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nummer 2 dieser Satzung Abfallbehälter nicht gemäß der vollziehbaren Anordnung des Landkreises bereitstellt;
20. entgegen § 20 Absatz 3 dieser Satzung sperrige Abfälle vor der Frist von einem Tag vor dem Abholtermin zum Sammeln, Befördern und Überlassen bereitstellt;
21. entgegen § 21 Absatz 3 dieser Satzung sperrige Kunststoffabfälle vor der Frist von einem Tag vor dem Abholtermin zum Sammeln, Befördern und Überlassen bereitstellt;
22. entgegen § 23 Absatz 4 dieser Satzung Elektro(nik)-Altgeräte vor der Frist von einem Tag vor dem Abholtermin zum Sammeln, Befördern und Überlassen bereitstellt;
23. entgegen § 24 Absatz 3 dieser Satzung Schrott vor der Frist von einem Tag vor dem Abholtermin zum Sammeln, Befördern und Überlassen bereitstellt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 66 Absatz 1 Nummer 1 Sächsische Landkreisordnung und § 22 Absatz 1 Nummer 1 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 4 dieser Satzung der Anschlusspflicht des Grundstückes nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 66 Absatz 3 Sächsische Landkreisordnung in Verbindung mit § 22 Absatz 2 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Zwickau über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung – AWS 2019) vom 27. September 2018 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 11. Jahrgang, Nummer 11/2018 vom 22. November 2018, Seite 4) außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt die Pflicht gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 9 dieser Satzung, Alttextilien gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 dieser Satzung getrennt zu sammeln und dem Landkreis gemäß § 25 dieser Satzung zu überlassen, ab 1. Januar 2025.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 22. September 2023

Michaelis
Landrat



ANLAGE 1

ZUR SATZUNG DES LANDKREISES ZWICKAU ÜBER DIE VERMEIDUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG VON ABFÄLLEN IM LANDKREIS ZWICKAU (ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG 2024 – AWS 2024) VOM 22. SEPTEMBER 2023

Lfd. Nr.	Herkunftsbereich	Einwohnergleichwert
1	öffentliche Verwaltungen; Museen; Geldinstitute; Freiberufler; Apotheken; Arztpraxen; Rechtsanwaltskanzleien; Notare; Verbände; selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter; Verkehrsbetriebe; Kirchenverwaltungen; ständige Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und religiösen Glaubensgemeinschaften; Versicherungs- und Steuerberatungsbüros und ähnliche Büros	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)
2	Gaststätten; Restaurants; Cafés; Bistros; Imbissstände; Kantinen (jeweils ohne Übernachtungsmöglichkeit)	1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit)
3	Hotels; Pensionen; Krankenhäuser; Heime; Internate; sonstige Beherbergungsbetriebe (zum Beispiel Ferienwohnungen, Gaststätten mit Übernachtungsmöglichkeit); Justizvollzugsanstalten	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 5 Betten
4	Hochschulen; Fachhochschulen; Berufsschulen, Schulen; Horte; Kindergärten; Kinderkrippen	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 20 Schüler/Kinder
5	Industriebetriebe; Handwerksbetriebe	1 je 3 am Standort Beschäftigte (Vollzeit)
6	Freizeiteinrichtungen	1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit)
7	Lebensmitteleinzel- und -großhandel (auch Bäckereien, Fleischereien, Obst- und Gemüseläden); Gärtnereien	1 je 3 Beschäftigte (Vollzeit)
8	sonstige Verkaufsgewerbe	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)
9	sonstige gewerbliche Unternehmen, soweit nicht unter Nummern 1 bis 8 angegeben	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)

Soweit der Einwohnergleichwert nach Beschäftigten (Vollzeit) vorstehender Aufstellung berechnet wird, gilt deren vereinbarte Arbeitszeit als Berechnungsfaktor und es werden von dem jeweiligen Gewerbe die Vollzeitbeschäftigten mit 1,0 und die Teilzeitbeschäftigten mit deren anteiliger Arbeitszeit addiert. Im Ergebnis wird für die Berechnung des Einwohnergleichwertes die gesamte anteilige Arbeitszeit aller Teilzeitbeschäftigten des jeweiligen Gewerbes von weniger als 0,5 anteiliger Arbeitszeit abgerundet und ab 0,5 anteiliger Arbeitszeit auf 1,0 aufgerundet.

ANLAGE 2

ZUR SATZUNG DES LANDKREISES ZWICKAU ÜBER DIE VERMEIDUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG VON ABFÄLLEN IM LANDKREIS ZWICKAU (ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG 2024 – AWS 2024) VOM 22. SEPTEMBER 2023

Folgende Abfälle der Anlage Abfallverzeichnis zur Abfallverzeichnis-Verordnung sind Schadstoffe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 7 Abfallwirtschaftssatzung 2024

Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

Die mit Sternchen (*) gekennzeichneten Abfallarten sind gefährliche Abfälle.

Hinweis:

Zur vorstehender Satzung ergeht gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der derzeit gültigen Fassung folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Zwickau (Abfallgebührensatzung 2024 – AGS 2024) Vom 22. September 2023

Auf Grund von

1. § 2 und § 3 Absatz 1 und 2, § 3a und § 22 des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. Seite 187),
2. § 3 Absatz 1 und § 12 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. Seite 99, 100), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. Seite 134, 137) geändert worden ist,
3. § 1, § 2, § 6 Absatz 2 Nummer 2, §§ 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. Seite 116, 117), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. Seite 245, 254) geändert worden ist,

hat der Kreistag des Landkreises Zwickau mit Beschluss vom 20. September 2023 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 4 Gebühren

ZWEITER ABSCHNITT SOCKELGEBÜHR

- § 5 Erhebung der Sockelgebühr
- § 6 Gebührenschuldner der Sockelgebühr
- § 7 Gebührenmaßstab der Sockelgebühr
- § 8 Entstehung der Gebührenschuld für die Sockelgebühr, Veranlagungszeitraum
- § 9 Vorauszahlungen
- § 10 Fälligkeit der Sockelgebühr

DRITTER ABSCHNITT LEISTUNGSGEBÜHR RESTABFALL

- § 11 Erhebung der Leistungsgebühr Restabfall
- § 12 Gebührenschuldner der Leistungsgebühr Restabfall
- § 13 Gebührenmaßstab der Leistungsgebühr Restabfall
- § 14 Entstehung der Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Restabfall
- § 15 Fälligkeit der Leistungsgebühr Restabfall

VIERTER ABSCHNITT LEISTUNGSGEBÜHR BIOABFALL

- § 16 Erhebung der Leistungsgebühr Bioabfall
- § 17 Gebührenschuldner der Leistungsgebühr Bioabfall

- § 18 Gebührenmaßstab der Leistungsgebühr Bioabfall
- § 19 Entstehung der Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Bioabfall
- § 20 Fälligkeit der Leistungsgebühr Bioabfall

FÜNFTER ABSCHNITT TRANSPORTGEBÜHR FÜR ELEKTRO(NIK)-ALTGERÄTE

- § 21 Erhebung der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte
- § 22 Gebührenschuldner der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte
- § 23 Gebührenmaßstab der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
- § 24 Gebührenmaßstab der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte für den Zeitraum ab 1. Januar 2025
- § 25 Entstehung der Gebührenschuld für die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte
- § 26 Fälligkeit der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

SECHSTER ABSCHNITT ZUSATZGEBÜHR BEREITSTELLUNGSSERVICE

- § 27 Erhebung der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice
- § 28 Gebührenschuldner der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice
- § 29 Gebührenmaßstab der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
- § 30 Gebührenmaßstab der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice für den Zeitraum ab 1. Januar 2025
- § 31 Entstehung der Gebührenschuld für die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice
- § 32 Fälligkeit der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice

SIEBENTER ABSCHNITT ZUSATZGEBÜHR ABFALLBEHÄLTERUMSTELLUNG

- § 33 Erhebung der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung
- § 34 Gebührenschuldner der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung
- § 35 Gebührenmaßstab der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung
- § 36 Entstehung der Gebührenschuld für die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung
- § 37 Fälligkeit der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

ACHTER ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 38 Bekanntmachungen
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



ERSTER ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gebührenpflicht

Der Landkreis Zwickau (nachfolgend Landkreis genannt) betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Gebiet des Landkreises Zwickau die öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung mit Abfallvermeidung nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Zwickau über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen in der Landkreis Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung 2024 – AWS 2024) in der jeweils gültigen Fassung und erhebt für deren Benutzung Gebühren nach dieser Satzung zur Deckung des damit verbundenen Aufwandes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Überlassungspflichtige** im Sinne dieser Satzung sind Verpflichtete (Erzeuger von Abfällen oder Besitzer von Abfällen), die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung 2024 Abfälle aus privaten Haushaltungen (Haushaltsabfälle gemäß § 3 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung 2024) und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Abfallwirtschaftssatzung 2024) dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen und die öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung mit Abfallvermeidung des Landkreises zu benutzen haben.
- (2) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jede räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Bodenfläche desselben Eigentümers oder einer Eigentümergemeinschaft, die nach Verkehrsanschauung eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Flurstücke (Katastergrundstücke), Grundstücke im Rechtssinne oder um deren Teile handelt.
- (3) **Anschlusspflichtige** im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer und diesen gleichgestellte dinglich Berechtigte und Verpflichtete gemäß § 8 Absatz 3 Abfallwirtschaftssatzung 2024, deren im Gebiet des Landkreises Zwickau liegendes Grundstück nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung 2024 angeschlossen ist und deren Anschlusspflicht in § 8 Absatz 4 der Abfallwirtschaftssatzung 2024 bestimmt ist.
- (4) **Haushalt** im Sinne dieser Satzung ist ein Überlassungspflichtiger oder eine Gemeinschaft von Überlassungspflichtigen, die einen abgeschlossenen Wohnraum allein oder gemeinsam benutzen, in welchem Haushaltsabfälle gemäß § 3 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung 2024 anfallen.
- (5) **Gewerbe** im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Unternehmen, Industriebetriebe und öffentliche Einrichtungen, einschließlich aller Dienstleistungsbetriebe, Geschäfte, kommunalen, medizinischen und sonstigen Einrichtungen, bei welchen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 der Abfallwirtschaftssatzung 2024 anfallen, zu deren Überlassung an den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sie nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung 2024 verpflichtet und berechtigt sind.
- (6) **Einwohnergleichwert** im Sinne dieser Satzung ist der Umrechnungswert gemäß Anlage 1, welcher aus dem Vergleich von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Abfallwirtschaftssatzung 2024 mit den erfahrungsgemäß anfallenden Haushaltsabfällen gemäß § 3 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung 2024 ermittelt wurde.
- (7) **Beschäftigte** im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen Personen, die ein Gewerbe selbstständig ausüben oder auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses in einem Gewerbe tätig sind (wie Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter, Geschäftsführer, Selbstständige, Freiberufler, Unternehmer).

- (8) **Schriftform** im Sinne dieser Satzung ist für nach dieser Satzung geregelte schriftliche Anträge und Mitteilungen gewahrt, wenn diese
 1. handschriftlich unterzeichnet sind oder
 2. in einem elektronischen Formular unter Angabe des persönlichen Benutzer-ID mit Benutzerkennwort zugegangen sind, welches vom Landkreis in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wurde, oder
 3. durch Versendung eines elektronischen Dokuments dem Landkreis mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I Seite 666), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I Seite 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zugegangen sind.

§ 3 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind zur Mitwirkung bei der Gebührenerhebung verpflichtet. Sie kommen ihrer Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie unaufgefordert und unverzüglich dem Landkreis schriftlich die für die Gebührenerhebung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und die ihnen verfügbaren Nachweise vorlegen. Die Gebührenschuldner haben die zur Feststellung eines für die Gebührenerhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Überlassungspflichtige haben dem Landkreis auf dessen Anforderung alle zur Feststellung der für die Gebührenerhebung erheblichen Sachverhalte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese erforderlichenfalls nachzuweisen.

§ 4 Gebühren

Für die Abfallentsorgung durch den Landkreis werden folgende Gebühren erhoben:

1. Sockelgebühr;
2. Leistungsgebühr Restabfall;
3. Leistungsgebühr Bioabfall;
4. Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte;
5. Zusatzgebühr Bereitstellungsservice;
6. Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung.

ZWEITER ABSCHNITT SOCKELGEBÜHR

§ 5 Erhebung der Sockelgebühr

- (1) In der Sockelgebühr gemäß § 4 Nummer 1 dieser Satzung sind die Kosten für die Leistungen enthalten, die dem Landkreis in Erfüllung der in seiner Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahrzunehmenden Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2024 entstehen und nicht durch die anderen Gebühren nach dieser Satzung gedeckt werden; das sind im Einzelnen die Kosten für:
 1. die Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung der Abfallbewirtschaftung mit Abfallvermeidung des Landkreises;
 2. die Bereitstellung der zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis e, § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2024 durch den Landkreis für die getrennte Bereitstellung von Abfällen;
 3. die Installation und Gewährleistung der Funktionsweise der Codierung (des Barcode- beziehungsweise Behälteridentifikationssystems) an den vom Landkreis bereitgestellten Abfallbehältern gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis e, § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2024;
 4. das Sammeln, Befördern und Überlassen zur Entsorgung der sperrigen Abfälle gemäß § 20 Abfallwirtschaftssatzung 2024 einmal jährlich pro Haushalt oder pro Gewerbe;



5. das Sammeln, Befördern und Überlassen zur Entsorgung der sperrigen Kunststoffabfälle gemäß § 21 Abfallwirtschaftssatzung 2024 einmal jährlich pro Haushalt oder pro Gewerbe;
 6. das Sammeln, Befördern und Überlassen zur Verwertung von Schrott gemäß § 24 Abfallwirtschaftssatzung 2024;
 7. das Sammeln, Befördern und Überlassen zur Verwertung von Alttextilien gemäß § 25 Abfallwirtschaftssatzung 2024;
 8. die Bewirtschaftung einschließlich für den Betrieb der Annahmestellen von überlassungspflichtigen Schadstoffen zweimal jährlich durch mobile Schadstoffsammlungen sowie einmal monatlich auf einem zentralen Sammelplatz im Gebiet der Stadt Zwickau;
 9. den Betrieb von Annahmestellen für die Annahme von Elektro(nik)-Altgeräten, Schrott und Alttextilien im Auftrag des Landkreises;
 10. die Weihnachtsbaumentorgung einmal jährlich;
 11. die Durchführung der Abfallberatung für Überlassungspflichtige;
 12. die Öffentlichkeitsarbeit;
 13. die Verwaltung, Organisation und Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen;
 14. die Rekultivierung, Sanierung und Nachsorge der stillgelegten, ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen (kommunale Altanlagen), die dem Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen in Wahrnehmung der Verpflichtungen des Landkreises als Rechts- und Funktionsnachfolger auf Grund seiner Inhaberschaft und als dessen letzter Betreiber entstehen;
 15. das Sammeln, Befördern und Überlassen zur Verwertung von Altpapier gemäß § 19 Abfallwirtschaftssatzung 2024;
 16. das Sammeln, Befördern und die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle nach § 5 Absatz 1 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz.
- (2) Die Festsetzung der Sockelgebühr erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid, welcher schriftlich oder elektronisch erlassen und bekannt gegeben werden kann.

§ 6

Gebührenschildner der Sockelgebühr

- (1) Gebührenschildner für die Sockelgebühr ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung. In Abweichung von Satz 1 ist der Überlassungspflichtige, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2024 angeschlossene Grundstück ist, Gebührenschildner, wenn für dieses ein Gebührenbescheid gegenüber einem Anschlusspflichtigen nicht erlassen werden kann, insbesondere weil ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- beziehungsweise Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist. Ist Anschlusspflichtiger eine Gemeinschaft der Wohnungseigentümer beziehungsweise Wohnungseigentümergeinschaft mit ihren Wohnungseigentümern nach dem Gesetz über das Wohneigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz – WEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I Seite 34), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I Seite 1982, 1983) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer beziehungsweise Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenschildner.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes oder mehrere Überlassungspflichtige nach Absatz 1 Satz 2 und mehrere Wohnungseigentümer nach Absatz 1 Satz 3 als Gesamtschildner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenschild mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.

§ 7

Gebührenmaßstab der Sockelgebühr

- (1) Im Landkreis Zwickau wird die Sockelgebühr grundstücksbezogen für die darin enthaltenen Leistungen der Abfallbewirtschaftung für die auf einem gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Abfallwirtschaftssatzung 2024 angeschlossenen Grundstück anfallenden
 1. Haushaltsabfälle aus dem Jahresgrundbetrag in Höhe von 28,44 Euro, multipliziert mit der Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnung meldeamtlich erfassten Überlassungspflichtigen berechnet. Der Gebührenberechnung wird der 31. Dezember des dem Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) vorausgegangenen Jahres als Stichtag für die Anzahl der auf einem Grundstück meldeamtlich mit Hauptwohnung gemäß § 21 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I Seite 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I Seite 2606, 2630) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfassten Überlassungspflichtigen zugrunde gelegt, soweit nicht abweichende Angaben gemäß § 3 dieser Satzung und § 11 Abfallwirtschaftssatzung 2024 dem Landkreis mitgeteilt und erforderlichenfalls nachgewiesen wurden.
 2. haushaltsähnliche Gewerbeabfälle aus dem Jahresgrundbetrag in Höhe von 28,44 Euro multipliziert mit dem Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 auf der Grundlage der dem Landkreis gemäß § 3 dieser Satzung und § 11 Abfallwirtschaftssatzung 2024 mitgeteilten und nachgewiesenen Angaben berechnet. Soweit der Einwohnergleichwert nach Beschäftigten (Vollzeit) gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung berechnet wird, gilt deren vereinbarte Arbeitszeit als Berechnungsfaktor und es werden von dem jeweiligen Gewerbe die Vollzeitbeschäftigten mit 1,0 und die Teilzeitbeschäftigten mit deren anteiliger Arbeitszeit addiert. Im Ergebnis wird für die Berechnung des Einwohnergleichwertes die gesamte anteilige Arbeitszeit aller Teilzeitbeschäftigten des jeweiligen Gewerbes von weniger als 0,5 anteiliger Arbeitszeit abgerundet und ab 0,5 anteiliger Arbeitszeit auf 1,0 aufgerundet.
- (2) Für angeschlossene Grundstücke gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2024 beträgt die Sockelgebühr für die darin enthaltenen Leistungen grundstücksbezogen 28,44 Euro für ein Kalenderjahr.
- (3) Ändert sich innerhalb des Kalenderjahres ein für den Gebührenmaßstab der Sockelgebühr gemäß Absatz 1 bestimmter Berechnungsfaktor für die Sockelgebühr, wird diese Änderung für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Gebührenschild gemäß Absatz 1 besteht, mit 1/12 des Jahresgrundbetrages für das betreffende Kalenderjahr anteilig berechnet. Satz 1 gilt für die Sockelgebühr nach Absatz 2 entsprechend, wenn die Anschlusspflicht nach § 8 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2024 für das nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2024 angeschlossene Grundstück nicht für ein volles Kalenderjahr besteht.

§ 8

Entstehung der Gebührenschild für die Sockelgebühr, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, die Sockelgebühr zu entrichten,
 - entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch am Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in welchem die Anschlusspflicht gemäß § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2024 entstanden ist.
 - endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht des Grundstückes gemäß der Abfallwirtschaftssatzung 2024 entfällt.
- (2) Die Gebührenschild für die Sockelgebühr entsteht zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).



§ 9 Vorauszahlungen

Auf die Sockelgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Den Vorauszahlungen wird die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 7 dieser Satzung für das laufende Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) zugrunde gelegt. Liegen Angaben vor, dass die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 7 dieser Satzung nicht für das volle Kalenderjahr besteht, werden die Vorauszahlungen anteilig für jeden vollen Veranlagungsmonat mit 1/12 der Sockeljahresgebühr erhoben. Die Mitwirkungs- und Anzeigepflichten gemäß § 3 dieser Satzung bleiben davon unberührt.

§ 10 Fälligkeit der Sockelgebühr

Die Sockelgebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

DRITTER ABSCHNITT LEISTUNGSGEBÜHR RESTABFALL

§ 11 Erhebung der Leistungsgebühr Restabfall

- (1) In der Leistungsgebühr Restabfall gemäß § 4 Nummer 2 dieser Satzung sind
 1. für die Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis e Abfallwirtschaftssatzung 2024 die Kosten für das einmalige Entleeren, Sammeln und Befördern sowie die Maßnahmen zur Beseitigung der Restabfälle;
 2. für die Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe f Abfallwirtschaftssatzung 2024 die Kosten für die Herstellung und den Vertrieb, das einmalige Sammeln und Befördern sowie die Maßnahmen zur Beseitigung der Restabfälle;
 3. für die Abfallsäcke gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2024 die Kosten für das einmalige Sammeln und Befördern sowie die Maßnahmen zur Beseitigung der Restabfälle enthalten.
- (2) Für das einmalige Entleeren, Sammeln sowie die Maßnahmen zur Beseitigung der Abfälle der Abfallbehälter
 1. gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Abfallwirtschaftssatzung 2024 nach § 18 Absatz 6 Abfallwirtschaftssatzung 2024 und
 2. gemäß § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b der Abfallwirtschaftssatzung 2024 nach § 19 Absatz 7 Abfallwirtschaftssatzung 2024 und
 3. der Betreiber Dualer Systeme nach § 17 Absatz 7 Abfallwirtschaftssatzung 2024
 wird eine Leistungsgebühr Restabfall nach Absatz 1 Nummer 1 erhoben (unzulässige Befüllung). Hierfür gelten Absatz 3 Satz 1; § 12 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3; § 13 Absatz 1; § 14 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 und § 15 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Die Festsetzung der Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis e Abfallwirtschaftssatzung 2024 erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid, welcher schriftlich oder elektronisch erlassen und bekannt gegeben werden kann. Die Leistungsgebühr Restabfall für Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe f Abfallwirtschaftssatzung 2024 wird mit deren käuflichem Erwerb in Vertriebsfilialen erhoben. Die Vertriebsfilialen, in welchen die Restabfallsäcke käuflich erworben werden können, werden gemäß § 38 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben. Die Festsetzung der Leistungsgebühr Restabfall für Abfallsäcke gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2024 erfolgt durch Gebührenbescheid, welcher schriftlich oder elektronisch erlassen und bekannt gegeben werden kann.

§ 12 Gebührenschildner der Leistungsgebühr Restabfall

- (1) Gebührenschildner für die Leistungsgebühr Restabfall,
 1. die für Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis e Abfallwirtschaftssatzung 2024 erhoben wird, ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung. In Abweichung von Satz 1 ist der Überlassungspflichtige, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2024 angeschlossene Grundstück ist, Gebührenschildner, wenn für dieses ein Gebührenbescheid gegenüber einem Anschlusspflichtigen nicht erlassen werden kann, insbesondere weil ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentumsbeziehungsweise Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist. Ist Anschlusspflichtiger eine Gemeinschaft der Wohnungseigentümer beziehungsweise Wohnungseigentümergeinschaft mit ihren Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer beziehungsweise Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenschildner.
 2. die für Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe f Abfallwirtschaftssatzung 2024 erhoben wird, ist deren Erwerber.
 3. die für Abfallsäcke gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2024 erhoben wird, ist der Überlassungspflichtige gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung, der die Entsorgung von sperrigen Abfällen und sperrigen Kunststoffabfällen beim Landkreis beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes oder mehrere Überlassungspflichtige nach Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und mehrere Wohnungseigentümer nach Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 als Gesamtschildner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.

§ 13 Gebührenmaßstab der Leistungsgebühr Restabfall

- (1) Die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis e Abfallwirtschaftssatzung 2024 berechnet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter multipliziert mit der Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter. Die Leistungsgebühr Restabfall beträgt je Entleerung für:
 - a) einen 60 Liter Abfallbehälter in grau 2,53 Euro;
 - b) einen 80 Liter Abfallbehälter in grau 3,38 Euro;
 - c) einen 120 Liter Abfallbehälter in grau 5,06 Euro;
 - d) einen 240 Liter Abfallbehälter in grau 10,12 Euro;
 - e) einen 1 100 Liter Abfallbehälter in grau 46,35 Euro.
- (2) Die Leistungsgebühr Restabfall für einen 70 Liter Restabfallsack gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe f Abfallwirtschaftssatzung 2024 ist volumenbezogen und beträgt 3,50 Euro.
- (3) Für einen Abfallsack gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2024 beträgt die Leistungsgebühr Restabfall unabhängig von dem Fassungsvermögen 3,50 Euro.
- (4) In einem Kalenderjahr wird mindestens eine Leistungsgebühr Restabfall gemäß Absatz 1 für eine Entleerung der jeweils auf dem angeschlossenen Grundstück vom Landkreis ganzjährig bereitgestellten Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis e Abfallwirtschaftssatzung 2024 erhoben, auch wenn die Auswertung des Behälteridentifikationssystems für das betreffende Kalenderjahr keine Entleerung ausweist. Ändert sich innerhalb des Kalenderjahres anzahl- oder volumenmäßig die Abfallbehälterausstattung auf dem Grundstück, gilt die Abfallbehälterausstattung zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Hat der Landkreis mit einer Anordnung im Einzelfall gemäß § 17 Absatz 3 Abfallwirtschaftssatzung 2024 die Erfassung, Bereitstel-



lung und Überlassung von Restabfällen durch Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe f Abfallwirtschaftssatzung 2024 erlaubt, ist durch den Anschlusspflichtigen für das jeweilige Kalenderjahr der Nachweis über mindestens eine Überlassung eines Restabfallsackes gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe f Abfallwirtschaftssatzung 2024 dem Landkreis unaufgefordert bis 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zu erbringen, andernfalls wird eine Leistungsgebühr Restabfall gemäß Absatz 2 in Höhe von 3,50 Euro nach Satz 1 und 2; § 11 Absatz 3 Satz 1; § 12 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und Absatz 3; § 14 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und § 15 Absatz 1 dieser Satzung erhoben.

§ 14

Entstehung der Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Restabfall

- (1) Die Pflicht, die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis e Abfallwirtschaftssatzung 2024 zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
Die Pflicht, die Leistungsgebühr Restabfall für Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe f Abfallwirtschaftssatzung 2024 zu entrichten, entsteht mit der Abgabe des jeweiligen Restabfallsackes an den Erwerber.
Die Pflicht, die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallsäcke gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2024 zu entrichten, entsteht mit deren Bereitstellung zur Überlassung.
- (2) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f Abfallwirtschaftssatzung 2024 entsteht mit der Erbringung der Leistung beziehungsweise der Überlassung der Restabfälle.
Die Gebührenschuld für Abfallsäcke gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2024 entsteht mit der Erbringung der Leistung beziehungsweise der Überlassung der Restabfälle.
- (3) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Restabfall gemäß § 13 Absatz 4 dieser Satzung entsteht zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

§ 15

Fälligkeit der Leistungsgebühr Restabfall

- (1) Die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis e Abfallwirtschaftssatzung 2024 und für Abfallsäcke gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2024 sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Leistungsgebühr Restabfall für Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe f Abfallwirtschaftssatzung 2024 ist sofort mit deren Erwerb fällig.

VIERTER ABSCHNITT LEISTUNGSGEBÜHR BIOABFALL

§ 16

Erhebung der Leistungsgebühr Bioabfall

- (1) In der Leistungsgebühr Bioabfall gemäß § 4 Nummer 3 dieser Satzung für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2024 sind die Kosten für das einmalige Entleeren, Einsammeln und Befördern der Bioabfälle zur Verwertungsanlage mit dem Überlassen zu deren Verwertung und die Reinigung des Bioabfallbehälters einmal in einem Kalenderjahr enthalten.
- (2) Die Festsetzung der Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2024 erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid, welcher schriftlich oder elektronisch erlassen und bekannt gegeben werden kann.

§ 17

Gebührensschuldner der Leistungsgebühr Bioabfall

- (1) Gebührensschuldner für die Leistungsgebühr Bioabfall, die für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2024 erhoben wird, ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung 2024.
In Abweichung von Satz 1 ist der Überlassungspflichtige, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2024 angeschlossene Grundstück ist, Gebührensschuldner, wenn für dieses ein Gebührenbescheid gegenüber einem Anschlusspflichtigen nicht erlassen werden kann, insbesondere weil ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- beziehungsweise Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.
Ist Anschlusspflichtiger eine Gemeinschaft der Wohnungseigentümer beziehungsweise Wohnungseigentümergeinschaft mit ihren Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer beziehungsweise Wohnungseigentümergeinschaft Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes oder mehrere Überlassungspflichtige nach Absatz 1 Satz 2 und mehrere Wohnungseigentümer nach Absatz 1 Satz 3 als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

§ 18

Gebührenmaßstab der Leistungsgebühr Bioabfall

- Die Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2024 berechnet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter multipliziert mit der Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter.
Die Leistungsgebühr Bioabfall beträgt je Entleerung für:
- | | |
|--|------------|
| a) einen 60 Liter Abfallbehälter in braun oder in grau mit braunem Deckel | 1,52 Euro; |
| b) einen 80 Liter Abfallbehälter in braun oder in grau mit braunem Deckel | 2,02 Euro; |
| c) einen 120 Liter Abfallbehälter in braun oder in grau mit braunem Deckel | 3,04 Euro; |
| d) einen 240 Liter Abfallbehälter in braun oder in grau mit braunem Deckel | 6,07 Euro. |

§ 19

Entstehung der Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Bioabfall

- (1) Die Pflicht, die Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2024 zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2024 entsteht mit der Erbringung der Leistung beziehungsweise der Überlassung der Bioabfälle.

§ 20

Fälligkeit der Leistungsgebühr Bioabfall

Die Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2024 ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.



FÜNFTER ABSCHNITT TRANSPORTGEBÜHR FÜR ELEKTRO(NIK)-ALTGERÄTE

§ 21

Erhebung der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

- (1) In der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte gemäß § 4 Nummer 4 dieser Satzung sind die Kosten für das einmalige Sammeln und Befördern durch den Landkreis zu einer von ihm eingerichteten Annahmestelle für Elektro(nik)-Altgeräte enthalten. Soweit der Überlassungspflichtige Elektro(nik)-Altgeräte selbst bei einer vom Landkreis eingerichteten Annahmestelle anliefert oder dem Handel zurückgibt, wird eine Transportgebühr nicht erhoben.
- (2) Die Festsetzung der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte erfolgt durch Gebührenbescheid, welcher schriftlich oder elektronisch erlassen und bekannt gegeben werden kann.

§ 22

Gebührenschildner der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

- (1) Gebührenschildner für die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte ist der Überlassungspflichtige gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung, der das Sammeln und Befördern der Elektro(nik)-Altgeräte durch den Landkreis gemäß § 23 Abfallwirtschaftssatzung 2024 durch Anforderung beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 23

Gebührenmaßstab der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

- (1) Die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte setzt sich aus der Anfahrtsgebühr und der Gerätegebühr zusammen, die für alle bis 31. Dezember 2024 erbrachten Leistungen nach Absatz 2 bis 5 berechnet werden.
- (2) Für das einmalige Einsammeln und Befördern von Elektro(nik)-Altgeräten der Geräteklasse 1 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2024 zu einer vom Landkreis eingerichteten Annahmestelle wird unabhängig von deren Anzahl eine Anfahrtsgebühr in Höhe von 10,64 Euro und keine Gerätegebühr berechnet, wenn ausschließlich Elektro(nik)-Altgeräte dieser Geräteklasse 1 vom Landkreis gesammelt und zur Annahmestelle befördert werden.
Soweit Elektro(nik)-Altgeräte der Geräteklasse 1 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2024 zusammen mit Elektro(nik)-Altgeräten der anderen Geräteklassen eingesammelt und zur Annahmestelle befördert werden, berechnet sich die Transportgebühr für diese Elektro(nik)-Altgeräte nach Absatz 3 bis 4.
- (3) Für das einmalige Einsammeln und Befördern von Elektro(nik)-Altgeräten der Geräteklasse 2 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2024 zu einer vom Landkreis eingerichteten Annahmestelle wird
 1. die Anfahrtsgebühr in Höhe von 10,64 Euro unabhängig von der Anzahl der Elektro(nik)-Altgeräte und deren Geräteklassen und
 2. die Gerätegebühr in Höhe von 5,32 Euro je Elektro(nik)-Altgerät der Geräteklasse 2 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2024 berechnet.
- (4) Für das einmalige Einsammeln und Befördern von Elektro(nik)-Altgeräten der Geräteklasse 3 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2024 zu einer vom Landkreis eingerichteten Annahmestelle wird
 1. die Anfahrtsgebühr in Höhe von 10,64 Euro unabhängig von der Anzahl der Elektro(nik)-Altgeräte und deren Geräteklassen und
 2. die Gerätegebühr in Höhe von 42,56 Euro je Elektro(nik)-Altgerät der Geräteklasse 3 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2024 berechnet.
- (5) Es wird eine Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte in Höhe

der Anfahrtsgebühr von 10,64 Euro berechnet, wenn der Antrag gemäß § 23 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung 2024 dem Landkreis zugegangen und der Abholtermin gemäß § 23 Absatz 1 Satz 5 Abfallwirtschaftssatzung 2024 mitgeteilt, aber zum Abholtermin keine Elektro(nik)-Altgeräte vom Überlassungspflichtigen bereit gestellt wurden (Leerfahrten) und der Abholtermin nicht frist- und formgemäß nach § 23 Absatz 1 letzter Satz der Abfallwirtschaftssatzung 2024 abgesagt wurde. Bei der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte gemäß Satz 1 wird keine Gerätegebühr berechnet.

§ 24

Gebührenmaßstab der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte für den Zeitraum ab 1. Januar 2025

- (1) Die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte setzt sich aus der Anfahrtsgebühr und der Gerätegebühr zusammen, die für alle ab 1. Januar 2025 erbrachten Leistungen nach Absatz 2 bis 5 berechnet werden, welche zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I Seite 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I Seite 2294, 2309) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegt. Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer zur Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte wird gesondert ausgewiesen.
- (2) Für das einmalige Einsammeln und Befördern von Elektro(nik)-Altgeräten der Geräteklasse 1 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2024 zu einer vom Landkreis eingerichteten Annahmestelle wird unabhängig von deren Anzahl eine Anfahrtsgebühr in Höhe von 9,90 Euro und keine Gerätegebühr berechnet, wenn ausschließlich Elektro(nik)-Altgeräte dieser Geräteklasse 1 vom Landkreis gesammelt und zur Annahmestelle befördert werden.
Soweit Elektro(nik)-Altgeräte der Geräteklasse 1 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2024 zusammen mit Elektro(nik)-Altgeräten der anderen Geräteklassen eingesammelt und zur Annahmestelle befördert werden, berechnet sich die Transportgebühr für diese Elektro(nik)-Altgeräte nach Absatz 3 bis 4.
- (3) Für das einmalige Einsammeln und Befördern von Elektro(nik)-Altgeräten der Geräteklasse 2 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2024 zu einer vom Landkreis eingerichteten Annahmestelle wird
 1. die Anfahrtsgebühr in Höhe von 9,90 Euro unabhängig von der Anzahl der Elektro(nik)-Altgeräte und deren Geräteklassen und
 2. die Gerätegebühr in Höhe von 4,95 Euro je Elektro(nik)-Altgerät der Geräteklasse 2 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2024 berechnet.
- (4) Für das einmalige Einsammeln und Befördern von Elektro(nik)-Altgeräten der Geräteklasse 3 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2024 zu einer vom Landkreis eingerichteten Annahmestelle wird
 1. die Anfahrtsgebühr in Höhe von 9,90 Euro unabhängig von der Anzahl der Elektro(nik)-Altgeräte und deren Geräteklassen und
 2. die Gerätegebühr in Höhe von 39,62 Euro je Elektro(nik)-Altgerät der Geräteklasse 3 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2024 berechnet.
- (5) Es wird eine Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte in Höhe der Anfahrtsgebühr von 9,90 Euro berechnet, wenn der Antrag gemäß § 23 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung 2024 dem Landkreis zugegangen und der Abholtermin gemäß § 23 Absatz 1 Satz 5 Abfallwirtschaftssatzung 2024 mitgeteilt, aber zum Abholtermin keine Elektro(nik)-Altgeräte vom Überlassungspflichtigen bereit gestellt wurden (Leerfahrten) und der Abholtermin nicht frist- und formgemäß nach § 23 Absatz 1 letzter Satz der Abfallwirtschaftssatzung 2024 abgesagt wurde. Bei der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte gemäß Satz 1 wird keine Gerätegebühr berechnet.

**§ 25****Entstehung der Gebührenschuld für die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte**

- (1) Die Pflicht, die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte zu entrichten, entsteht jeweils mit der Anforderung der Leistung beziehungsweise der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebührenschuld für die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte entsteht mit der Anforderung der Leistung beziehungsweise der Bereitstellung zur Überlassung des jeweiligen Elektro(nik)-Altgerätes.

§ 26**Fälligkeit der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte**

Die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

SECHSTER ABSCHNITT ZUSATZGEBÜHR BEREITSTELLUNGSSERVICE

§ 27**Erhebung der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice**

In der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice gemäß § 4 Nummer 5 dieser Satzung sind die Kosten für die Leistungen des Landkreises enthalten, die ihm bei der Entleerung von Abfallbehältern gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe d und e, § 18 Absatz 1 Buchstabe d und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2024 entstehen, wenn diese Abfallbehälter vom Landkreis gemäß § 16 Absatz 6 Abfallwirtschaftssatzung 2024 aus einem verschließbaren Standplatz oder einer verschließbaren Umhausung mit Einwurfeinrichtung (privaten Müllschleuse) zum Zweck der Entleerung herausgeholt und danach wieder an den ursprünglichen Standort zurückgestellt werden.

Die Festsetzung der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid, welcher schriftlich oder elektronisch erlassen und bekannt gegeben werden kann.

§ 28**Gebührenschildner der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice**

- (1) Gebührenschildner für die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung. In Abweichung von Satz 1 ist der Überlassungspflichtige, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2024 angeschlossene Grundstück ist, Gebührenschildner, wenn für dieses ein Gebührenbescheid gegenüber einem Anschlusspflichtigen nicht erlassen werden kann, insbesondere weil ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- beziehungsweise Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist
Ist Anschlusspflichtiger eine Gemeinschaft der Wohnungseigentümer beziehungsweise Wohnungseigentümergeinschaft mit ihren Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer beziehungsweise Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenschildner.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes oder mehrere Überlassungspflichtige nach Absatz 1 Satz 2 und mehrere Wohnungseigentümer nach Absatz 1 Satz 3 als Gesamtschildner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.

§ 29**Gebührenmaßstab der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

Die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice beträgt für alle bis 31. Dezember 2024 erbrachten Leistungen 3,26 Euro und wird pro jeweiligem Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe d und e, § 18 Absatz 1 Buchstabe d und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2024 für

1. das einmalige Herausholen aus einem verschließbaren Standplatz oder einer verschließbaren Umhausung mit Einwurfeinrichtung (private Müllschleuse) und
2. das einmalige Zurückstellen an den ursprünglichen Standort zum Zweck der Entleerung berechnet.

§ 30**Gebührenmaßstab der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice für den Zeitraum ab 1. Januar 2025**

Die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice beträgt für alle ab 1. Januar 2025 erbrachten Leistungen 3,03 Euro, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung, und wird pro jeweiligem Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe d und e, § 18 Absatz 1 Buchstabe d und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2024 für

1. das einmalige Herausholen aus einem verschließbaren Standplatz oder einer verschließbaren Umhausung mit Einwurfeinrichtung (private Müllschleuse) und
2. das einmalige Zurückstellen an den ursprünglichen Standort zum Zweck der Entleerung berechnet. Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer zur Zusatzgebühr Bereitstellungsservice wird gesondert ausgewiesen.

§ 31**Entstehung der Gebührenschuld der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice**

- (1) Die Pflicht, die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung beziehungsweise der Anforderung der Leistung.
- (2) Die Gebührenschuld für die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 32**Fälligkeit der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice**

Die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

SIEBENTER ABSCHNITT ZUSATZGEBÜHR ABFALLBEHÄLTERUMSTELLUNG

§ 33**Erhebung der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung**

- (1) In der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung gemäß § 4 Nummer 6 dieser Satzung sind die Kosten für die Leistungen des Landkreises enthalten, die ihm nach § 14 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2024 bei Änderungen der grundstücksbezogenen oder haushalts- beziehungsweise gewerbebezogenen Ausstattung von Abfallbehältern
 1. bei Aufstellung von Abfallbehältern gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis e Abfallwirtschaftssatzung 2024 und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2024;
 2. beim Abzug von Abfallbehältern gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2024 entstehen.



- (2) Eine Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung wird nicht erhoben
1. bei Erstausstattung mit zugelassenen Abfallbehältern bei erstmalig angeschlossenen Grundstücken gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2024.
 2. wenn Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a und e Abfallwirtschaftssatzung 2024 mit einem kleineren Behältervolumen getauscht werden, weil das Grundstück erstmals mit einem Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2024 ausgestattet wird.
- (3) Die Festsetzung der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid, welcher schriftlich oder elektronisch erlassen und bekannt gegeben werden kann.

§ 34

Gebührenschildner der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

- (1) Gebührenschildner für die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung.
In Abweichung von Satz 1 ist der Überlassungspflichtige, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2024 angeschlossene Grundstück ist, Gebührenschildner, wenn für dieses ein Gebührenbescheid gegenüber einem Anschlusspflichtigen nicht erlassen werden kann, insbesondere weil ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- beziehungsweise Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.
Ist Anschlusspflichtiger eine Gemeinschaft der Wohnungseigentümer beziehungsweise Wohnungseigentümergeinschaft mit ihren Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer beziehungsweise Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenschildner.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes oder mehrere Überlassungspflichtige nach Absatz 1 Satz 2 und mehrere Wohnungseigentümer nach Absatz 1 Satz 3 als Gesamtschildner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.

§ 35

Gebührenmaßstab der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

Die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung für die Leistungen gemäß § 33 Absatz 1 dieser Satzung berechnet sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der jeweils aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis e und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2024 und nach dem Fassungsvermögen der jeweils abgezogenen Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2024 und beträgt jeweils für

- | | | |
|----|------------------------------------|------------|
| a) | einen Abfallbehälter bis 240 Liter | 10,00 EUR; |
| b) | einen 1 100 Liter Abfallbehälter | 50,00 EUR. |

§ 36

Entstehung der Gebührenschuld der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

- (1) Die Pflicht, die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung beziehungsweise der Anforderung der Leistung.
- (2) Die Gebührenschuld für die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 37

Fälligkeit der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

Die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

ACHTER ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen auf der Grundlage der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe – Bekanntmachungssatzung – des Landkreises Zwickau vom 16. Dezember 2021 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 15. Jahrgang, Veröffentlichung Nummer 01/2022 vom 21. Januar 2022, Seite 4) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Satzung seinen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt oder unwahre Erklärungen oder Angaben macht und dadurch ermöglicht, die Abfallgebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen (Gebührengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Absatz 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße bis zehntausend Euro geahndet werden.

§ 40

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Zwickau (Abfallgebührensatzung 2019 – AGS 2019) vom 27. September 2018 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 11. Jahrgang, Nummer 11/2018 vom 22. November 2018, Seite 10) außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 Absatz 1 Nummer 7 dieser Satzung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 22. September 2023

Michaelis
Landrat



ANLAGE 1
ZUR SATZUNG DES LANDKREISES ZWICKAU ZUR ERHEBUNG VON
GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG DES LANDKREI-
SES ZWICKAU (ABFALLGEBÜHRENSATZUNG 2024 – AGS 2024)
VOM 22. SEPTEMBER 2023

Lfd. Nr.	Herkunftsbereich	Einwohnergleichwert
1	öffentliche Verwaltungen; Museen; Geldinstitute; Freiberufler; Apotheken; Arztpraxen; Rechtsanwaltskanzleien; Notare; Verbände; selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter; Verkehrsbetriebe; Kirchenverwaltungen; ständige Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und religiösen Glaubensgemeinschaften; Versicherungs- und Steuerberatungsbüros und ähnliche Büros	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)
2	Gaststätten; Restaurants; Cafés; Bistros; Imbissstände; Kantinen (jeweils ohne Übernachtungsmöglichkeit)	1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit)
3	Hotels; Pensionen; Krankenhäuser; Heime; Internate; sonstige Beherbergungsbetriebe (zum Beispiel Ferienwohnungen, Gaststätten mit Übernachtungsmöglichkeit); Justizvollzugsanstalten	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 5 Betten
4	Hochschulen; Fachhochschulen; Berufsschulen, Schulen; Horte; Kindergärten; Kinderkrippen	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 20 Schüler/Kinder
5	Industriebetriebe; Handwerksbetriebe	1 je 3 am Standort Beschäftigte (Vollzeit)
6	Freizeiteinrichtungen	1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit)
7	Lebensmitteleinzel- und -großhandel (auch Bäckereien, Fleischerereien, Obst- und Gemüseläden); Gärtnereien	1 je 3 Beschäftigte (Vollzeit)
8	sonstige Verkaufsgewerbe	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)
9	sonstige gewerbliche Unternehmen, soweit nicht unter Nummern 1 bis 8 angegeben	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)

Soweit der Einwohnergleichwert nach Beschäftigten (Vollzeit) vorstehender Aufstellung berechnet wird, gilt deren vereinbarte Arbeitszeit als Berechnungsfaktor und es werden von dem jeweiligen Gewerbe die Vollzeitbeschäftigten mit 1,0 und die Teilzeitbeschäftigten mit deren anteiliger Arbeitszeit addiert. Im Ergebnis wird für die Berechnung des Einwohnergleichwertes die gesamte anteilige Arbeitszeit aller Teilzeitbeschäftigten des jeweiligen Gewerbes von weniger als 0,5 anteiliger Arbeitszeit abgerundet und ab 0,5 anteiliger Arbeitszeit auf 1,0 aufgerundet.

Hinweis:

Zur vorstehender Satzung ergeht gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der derzeit gültigen Fassung folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
33. Ausgabe/2023

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Carsten Michaelis

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen